IMT Nuremberg Archives

H – 253

International Court of Justice

H0253 – 0001

File Copy

H0253-0002

INTERNATIONALER MILITAERGERICHTSHOF
NUERNBERG, DEUTSCHLAND. 14. JANUAR 1946
SITZUNG 10:00 - 13:00 UHR.

VORSITZENDER: Ich bitte, den Zeugen Dr. Franz Blaha hereinfuehren zu lassen.

Ich habe den Eindruck, dass einer der Verteidiger den Zeugen kreuzverhoeren wollte. Haben irgendwelche Verteidiger die Absicht, den Zeugen zu verhoeren?

DR. BABEL: (Rechtsanwalt fuerdie SS und den SD):
Ich moechte an den Zeugen nur einige Fragen intatsaechlicher Beziehung richten, falls ich dieselben zum besseren Verstaendnis der bisherigen Aussagendes Zeugen und auch in anderer Beziehung benoetige.
Der Zeuge war von 1941 - 1945 im Lager, muss also ueber die Verhaeltnisse genaue Kenntnis haben, nachdem sein Gedaechtnis scheinbar sehr gut ist.

(Kreuzverhoer des Dr. Franz Blaha (Fortsetzung)

FRAGE AN DEN ZEUGEN: Ist Ihnen bekannt, wie das Verhaeltnis der Gefangenen in einzelnen Zeitabschnitten gewechselt hat, und zwar bezueglich politischer und krimineller Gefangener. Wie gross war die Zahl der politischen und der kriminellen Gefangenen?

ANTWORT: Also, in Dachauwar das nicht immer dasselbe. Es waren drin politische, so auch die Berufsverbrecher und auch die sogenannten schwarzen assozialen Elemente. Das selbstverstaendlich betrifft bloss die deutschen Gefangenen. Alle anderen Nationen wurden bloss aus politischen Gruenden gefangengehalten. Bloss die Deutschen wurden in Rote, Gruene und Schwarze geteilt. Die grosse Mehrheit von den Deutschen waren die politischen Haeftlinge.

H0253 - 0003

FRAGE: Koennen Sie das Verhaeltnis ungefaehr angeben. Waren es 1/4, die Haelfte oder 3/4?

ANTWORT: Ich habe Ihre Frage leider nicht verstanden.

FRAGE: Koennen Sie mir Ziffern geben? War es die Haelfte, 3/4 oder wieviel? Koennen Sie die ungefaehre Anzahl angeben?

ANTWORT: Also man kann sagen, dass beilaeufig von 5 000 deutschen Haeftlingen 3 000 Politische und 2 000 Gruene und Schwarze waren.

FRAGE: War das waehrend dieser ganzen 4 oder 5 Jahre so?

ANTWORT: Das hat gewechselt; viele sind gestorben, auch weggegangen von den Deutschen, auch viele eingerueckt, und wieder viele Neue gekommen. In den letzten Jahren waren immer mehr und mehr die politischen Gefangenen, weil viele von den Gruenen sind an die Front eingerueckt.

FRAGE: Wie gross war die Gesamtzahl ungefaehr in den Jahren 1941, 1943 und 1945, alles zusammen?

ANTWORT: Im Jahre 1941 haben wir 8 - 9 000 gehabt, 1943 waren das zusammen 15 - 20 000 und Ende 1944 bis Anfang 1945 ueber 70 - 80 000.

FRAGE: Dann noch eines. Sie haben angegeben, Sie haetten erst anfangs in Plantagen gearbeitet. Was verstehen Sie unter Plantagen?

ANTWORT: Plantage, das war ein grosser Grundbesitz der SS, wo sie verschiedene Gewuerze, Heilmittelkraeuter und dergleichen gezuechtet haben.

FRAGE: War diese Plantage innerhalb des Lagerbezirkes?

ANTWORT: Nein, das war Nachbargebiet des Lagers, das war frei.

H0253 – 0004

FRAGE: Sie haben auch von Ruestungsbetrieben gesprochen und nun haben wir gehoert, dass diese Ruestungsbetriebe innerhalb und teils ausserhalb des Lagers waren.

ANTWORT: Zuerst waren sie bloss ausserhalb des Lagers, sogenannte deutsche Aufruestungswerke. Erst nach der Bombardierung wurden gewisse Teile ins Innere des Lagers uebertragen.

FRAGE: Dann bezueglich der Bewachungsmannschaften. Wie gross war ihre Zahl zur Bewachung im Jahre 1941?

ANTWORT: Es waren fuer die direkte Bewachung gewoehnlich 3 SS-Kompanien. Aber in Dachau war ausserdem eine grosse SS-Garnison und Kommandantur. Von Zeit zu Zeit, wenn es noetig war, wurden auch von anderen Abteilungen der SS die Posten genommen. Das war verschieden, es hing davon ab, wieviel Wache gebraucht wurde, aber gewoehnlich waren es 3 Kompanien.

FRAGE: Hat der Wachdienst auch in der Ueberwachung der Gefangenen in den Ruestungsbetrieben waehrend der Arbeit bestanden?

ANTWORT: Jawohl. Jedes Arbeitskommando hatte einen Kommandofuehrer und ausserdem die sogenannten Bewachungsposten, die mit den verschiedenen Kommandos an ihre Arbeitsplaetze gegangen sind und die die Haeftlinge wieder in das Lager zurueckgebracht haben.

FRAGE: Haben Sie nun waehrend dieser Zeit im Lager beobachtet, dass seitens dieser Wachmannschaften waehrend ihrer taeglichen Taetigkeiten Misshandlungen von Haeftlingen vorgekommen sind?

ANTWORT: Ja, viele.

FRAGE: Oefters?

ANTWORT: Ja.

FRAGE: Aus welchen Gruenden?

H0253 - 0005

A. Das war verschieden; nach der Natur des betreffenden Wachtpostens oder Kommandanten.

F. Sie sagten doch, dass Sie sehr beschaeftigt waren?

A. Ja, ich hatte sehr viel zu tun.

F. Wieso haben Sie Gelegenheit gehabt, solche Misshandlungen anzusehen?

A. Ja, ich habe viele Leichen seziert, die waehrend der Arbeit erschossen wurden oder erschlagen wurden. Ich habe diese Leichen seziert und ueber diese Sezierungen Bericht erstattet.

F. Sie sagten, sie wurden erschossen. Haben Sie Erschiessungen selbst beobachtet?

A. Nein.

F. Wieso wissen Sie dann davon?

A. Ich habe bloss von den Arbeitsplaetzen die Leichen bekommen und habe Auftrag erhalten, die Todesursache zu bestimmen, ob er erschlagen wurde, zum Beispiel Schaedel oder Rippen gebrochen waren, innere Verblutungen, oder erschossen wurde; dann habe ich ein Gerichtsprotokoll gemacht, manchmal einen offixiellen Bericht. Manchmal, das war selten, wenn eine Untersuchung eingeleitet wurde, wurde ich auch als Zeuge gerufen.

Verteidiger Dr. BABEL: Ich danke.

VORSITZENDER: Mr. Dodd, wollen Sie den Zeugen nochmals vernehmen?

Mr.DODD: Derzeit habe ich an den Zeugen keine weiteren Fragen zu stellen.

VORSITZENDER: Wuenscht irgend ein anderes Mitglied des Stabes der Anklagevertreter, den Zeugen nochmals zu verhoeren? Herr Oberst Pokrowski?

COLONEL POKROWSKI: In diesem Zeitraum der Verhandlungen habe ich keine weiteren Fragen an den Zeugen.

VORSITZENDER : Dann kann sich der Zeuge entfernen.

Mr.DODD: Ich moechte das Gericht ersuchen, jetzt rechtliche Kenntnis der Verhandlungen und des vom Militaergerichtshofe in Dachau/Deutschland verhaengten Urteils am 2. ...

VORSITZENDER: Welches Datum?

Mr.DODD: Am 13. Dezember 1945. Die Beschlussfassung geschah am 12. und die Urteile erfolgten am 13. Ich habe hier eine beglaubigte Abschrift der Beschlussfassung und der Urteile, die ich als USA-Beweisstueck Nr. 664 vor-

H0253-0006

legen moechte.

VORSITZENDER: Wurden Abschriften davon den Angeklagten uebergeben?

Mr.DODD: Jawohl, sie wurden in das Informationszenter der Verteidigung der Angeklagten gesandt.

VORSITZENDER: Sehr gut.

Mr.Dodd: Ich moechte eine Angelegenheit sehr kurz dem Gerichtshof heute morgen unterbreiten. Es handelt sich um eine Sache, die entstand, nachdem ich den Gerichtssaal verlassen habe, um nach den Vereinigten Staaten zurueckzukehren.

Am 13. Dezember legten wir als Tatbestand das Schriftstueck Nr. 3421-PS vor (USA-Beweisstueck 252 und 254). Dies waren, wie sich der Gerichtshof erinnern wird, Teile von Menschenhaut, die von Leichnahmen genommen und verarbeitet wurden, ferner der Kopf eines Menschen, der Kopf eines menschlichen Wesens, der konserviert wurde. Am 14. Dezember wendete sich der Verteidiger des Angeklagten Kaltenbrunner, dem Protokoll gemaess, an das Gericht und fuehrte Klage darueber, dass die eidesstattliche Erklaerung eines gewissen Pfaffenberger die Aussage unterliess, dass der Lagerkommandant von Buchenwald, ein gewisser Koch mit seiner Ehefrau, zum Tode verurteilt wurden aus dem Grunde, diese Greueltaten begangen zu haben, und zwar Menschenhaut zu gerben und den Kopf zu konservieren. Und im Laufe dieser Diskussion vor dem Gericht geht aus dem Protokoll hervor, dass der Verteidiger des Angeklagten Bormann in einer Ansprache zum Gerichtshof erklaerte, dass die Anklagevertretung hoechst wahrscheinlich von den Einwaenden der deutschen Behoerden diesem Lagerkommandanten gegenueber wusste --

VORSITZENDER: (unterbrechend) Sie sprechen zu schnell.

Mr. DODD: Ich bitte um Entschuldigung.

-- Und bei demselben Lagerkommandanten Koch Einwand erhob und tatsaechlich wusste, dass gegen ihn verhandelt wurde und er fuer das Begehen gerade dieser Dinge verurteilt wurde. Es wurde unserem Gefuehl nach irgendwie zu verstehen gegeben, dass die Anklagevertretung trotz dieser Kenntnis diese vor dem Gericht zurueckbehielt. Nun moechte ich dazu sagen, dass wir ueberhaupt ueber diesen Koch zu der Zeit, als wir diesen Tatbestand darboten, nichts wussten. Wir wussten ueber ihn so gut wie nichts, ausser, dass er Lagerkommandant war.

wie aus der eidesstattlichen Erklaerung hervorging. Aber diesem Einwand nachfolgend, fuehrten wir eine Untersuchung und fanden, dass er tatsaechlich im Jahre 1944 von einem SS-Gerichtshof verurteilt wurde; aber weder, weil er gegerbte Menschenhaut verwendete,

H0253 - 0008

noch weil er einen menschlichen Kopf konservierte, sondern wegen Geldunterschlagung, wie uns der Richter, der ihn verurteilte, sagte, wegen Korruption im Allgemeinen und weil er jemanden ermordete, mit dem er persoenliche Schwierigkeiten hatte. Der Richter, ein gewisser Dr. Morgen, berichtet uns tatsaechlich, dass er die taetowierte menschliche Haut und den menschlichen Kopf im Amt des Kommandanten Koch bemerkte, und dass er einen Lampenschirm sah, der aus Menschenhaut verfertigt wurde. Aber zu jener Zeit wurde keine Anklage fuer Begehen solcher Dinge erhoben.

Ich moechte auch dem Gerichtshof gegenueber erwaehnen, dass die Zeugenaussage des Dr. Blaha weiteres Licht, unserer Meinung nach, darauf wirft, ob diese Beweisstuecke Nr. 252 und 254 vereinzelte Berichte dieser grauenhaften Betaetigung darstellen oder nicht, Wir waren noch nicht in der Lage, den Zeichner dieser eidesstattlichen Erklaerung aufzufinden. Wir haben uns bemueht, aber konnten ihn bis jetzt noch nicht ausfindig machen.

Vorsitzender: Wen ausfindig machen?

Mr. Dodd: Den Aussteller Pfaffenberger, dessen eidesstattliche Erklaerung als Tatbestand angeboten wurde.

Vorsitzender: Sehr gut, Mr. Dodd.

Dr. Kaufmann: (Verteidiger fuer den Angeklagten Kaltenbrunner)
Die eben abgegebene Erklaerung war zweifellos bedeutungsvoll. Aber es waere doch von grosser Bedeutung, wenn wir die Unterlagen haetten, die damals zur Verurteilung des Lagerkommandanten und seiner Ehefrau gefuehrt haben. Denn Kaltenbrunner erklaerte mir, dass in der gesamten SS bekannt gewesen waere, dass Lagerfuehrer Koch und seine Ehefrau auch, ich betone das Wort "auch", wegen dieser Dinge zur Verantwortung gezogen wurden, und es sei bekannt gewesen, dass die Hoehe der ausgesprochenen Strafe durch diese Feststellung eines unmenschlichen Verhaltens beeinflusst worden sei.

Vorsitzender: Einen Augenblick, bitte. Da Sie der Verteidiger waren, der behauptete, dass der Lagerkommandant Koch wegen unmenschlichen Verhaltens zum Tode verurteilt wurde, scheint es, dass Sie das Urteil vorlegen koennten?

Dr. Kaufmann: Ich habe das Urteil nie in Haenden gehabt, ich habe mich nur auf Informationen verlassen, die mir Kaltenbrunner persoenlich und muendlich erteilt hat.

H0253-0009

14 Jan-M-EF-2.

Vorsitzender: Aber Sie waren es, der die Behauptung aufstellte. Es kuemmert mich nicht, woher Sie sie erhielten. Sie machten die Behauptung, daher sollten Sie das Schriftstueck beibringen?

Dr.Kaufmann: Gewiss, Herr Vorsitzender.

Col.Phillimore: Hohes Gericht, Anklageschrift und Dokumentenbuecher wurden uebergeben. Die Schriftstuecke liegen im Dokumentenbuch in der Reihenfolge, wie ich mich auf sie beziehen werde, und die Bezugnahmen auf sie in der Anklageschrift wurden auch in dieser Reihenfolge vorgenommen. Auf der ersten Seite der Anklageschrift ist ein Auszug des Anhanges A der Hauptanklageschrift vorhanden, der sich mit der verbrecherischen Taetigkeit dieses Angeklagten befasst.

Vorsitzender: Befassen Sie sich zuerst mit Raeder oder mit Doenitz?

Col.Phillimore: Mit Doenitz. Mein gelehrter Freund, Elwyn-Jones, wird die Sache Raeder spaeter behandeln.

Vorsitzender: Das Gericht wird auf 10 Minuten vertagt.

(Eine Pause von 10.30 - 1o.40 wurde eingeschaltet)

Col.Phillimore: Meine Herren Richter, darf ich fortsetzen?

Vorsitzender: Sehr wohl.

Col.Phillimore: Die Zusammenstellung der Dokumentenbuecher sind dem Gericht vorgelegt worden. Die Dokumente im Dokumentenbuch befinden sich in der Reihenfolge, in der ich mich auf sie beziehen werde. In der Zusammenstellung des Tatbestandes befindet sich in der 4. Reihenfolge auf der 1. Seite ein Auszug der Anklageschrift vom Anhang A, der sich mit der Anklage gegen diesen Angeklagten beschaeftigt. Er bezieht sich auf die Stellungen, die er inne hatte und klagt ihn an, mit der Forderung der Vorbereitung fuer den Krieg, Anklagepunkt 1 und II mit der Teilnahme der militaerischen Planung und Vorbereitung fuer die Angriffskriege und Kriege und die Verstoesse gegen internationale Vertraege und Versicherungen darstellt, wie sie in den Punkt I und II der Anklageschrift fortgesetzt werden; und drittens, die Bevollmaechtigung, Leitung und Teilnahme an Kriegsverbrechen, Punkt III der Anklageschrift, einschliessend die Verbrechen gegen Personen und deren Besitz auf der hohen See.

Wenn ich irgendeinmal mich auch auf Punkt III beziehe, so geschieht es mit der Zustimmung und mit der Gefaelligkeit des Anklagevertreters der franzoesischen Republik.

H0253 - 0010

14 Jan-M-EF-3.

Auf Seite 2 des Tatsachenbestandes habe ich zunaechst die Stellungen zusammengefasst, die der Angeklagte Doenitz inne hatte. Das Dokument, auf das ich mich beziehe, ist das erste Dokument im Dokumentenbuch, 2887-PS, das bereits dem Gericht vorgelegt wurde, als US Beweisstueck Nr. 12. Das Gericht wird erkennen, dass nach seiner Ernennung im Jahre 1935 zum Oberbefehlshaber der U-Boot-Flottille, das war tatsaechlich die Flotte, die nach dem Weltkrieg von 1918 zusammengestellt wurde, der Angeklagte der Befehlshaber der Unterseeboote war, stieg langsam im Rang so wie die U-Poot-Waffe sich ausdehnte, und wurde dann Admiral. Am 30. Januar 1943

H0253-0011

14 Jan-M-SF-1.

wurde er zum Grossadmiral ernannt und folgte dem Angeklagten Raeder als Oberbefehlshaber der Kriegsmarine, er blieb aber Befehlshaber der Unterseebootwaffe. Dann am 1. Mai folgte er Hitler als Fuehrer des deutschen Staates.

Meine Herren Richter, wie es sich aus einer Anzahl von Dokumenten ergibt, welche ich dem Gericht vorlegen werde, wurden dem Angeklagten die folgenden Dekorationen gegeben: Am 18. September 1939 erhielt er das Eiserne Kreuz I. Klasse, fuer die Unterseebooterfolge in der Baltik waehrend des polnischen Feldzuges, und diesem Orden folgte am 12. April 1940, der hohe Orden des Ritterkreuz des Eisernen Kreuzes, als den 223, Empfaenger verliehen, fuer seine Dienstleistungen bei der deutschen Marine und der Angriffs-Unterseebootwaffe, fuer den kommenden Krieg, dieser Dienst war ganz hervorragend. Nun lege ich das naechste Dokument im Dokumentbuch, D-436 welches G.B.-183 wird, vor. Dies ist ein Auszug aus dem amtlichen Blatt "das Archiv", im Zusammenhang mit der Befoerderung des Angeklagten zum Vize-Admiral, der vom 27. September 1940 datiert ist und ich lese die letzten zwei Saetze:

"In vier Jahren einer rastlosen und im wahrsten Sinne des Wortes ununterbrochenen Ausbildungsarbeit gelingt es ihm, die junge U-Bootwaffe personell und materiell zu einem Instrument von selbst bei Fachleuten unerwarteter Schlagkraft zu entwickeln. Ueber 3 000 000 BRT versenkten feindlichen Schiffsraumes, in nur einem Kriegsjahr mit noch wenigen Booten errungen sprechen mehr als viele Worte von den Verdiensten dieses Mannes."

Das naechste Dokument im Dokumentenbuch ist 1463-PS, welches ich als Beweismittel G.B.184 vorlege. Es ist ein Auszug aus dem Tagebuch der deutschen Marine, Ausgabe 1944 und zwar unterstreicht es den Inhalt des letzten Dokumentes. Ich moechte jedoch daraus nicht vorlesen. Die wichtigsten Abschnitte befinden sich auf Seite 2 und ich moechte zusammenfassen, dass es im einzelnen die Taetigkeit des Angeklagten beschreibt, am Aufbau der Unterseebootwaffe, seine unermuedliche Taetigkeit Tag und Nacht, um die Luecke in der Ausbildung von 17 Jahren zu schliessen, waehrend der gar keine Ausbildung stattfinden konnte, seine Verantwortung fuer Verbesserungen und fuer die Pack-Taktiken, welche spaeter so beruehmt wurden. Die Lage wird weiter auf Seite 3 zusammengefasst. Ich moechte hieraus die letzten zwei Saetze vorlesen:

"Trotz der Tatsache, dass seine Pflicht unmaessige Masse annahm

H0253 - 0012

seit Anfang der riesigen Unterseebootaufruestung, war er der Befehlshaber, der er immer war und immer sein wird, Fuehrer der unter ihm dienenden Maenner." Und dann der letzte Satz dieses Abschnittes:

"Trotz all seiner Aufgaben, hatte er nie die Verbindung seinen Leuten verloren und zeigte ein meisterhaftes Verstaendnis, sich an die wechselnden Kriegsgeschicke anzupassen."

Nicht nur wegen seiner Faehigkeiten, als ein Marine-Offizier, wurden ihm diese hohen Ehren zuerkannt. Seine Befoerderung als Nachfolger des Angeklagten Raeder als Oberbefehlshaber der Marine, so wie seine persoenliche Stellung, die er als einer der wichtigsten Ratgaber Hitlers erreichte, nachdem solche Kanditaten wie Goering Hitlers Vertrauen verraten hatten oder die Stellung weniger Ansehen gefunden hatte, als sie sich dasvorgestellt hatten, wurde ihm zum Schluss die zweifelhafte Ehre anerkannt, dass er Hitlers Nachfolger werde. Das verdankte er seinem fanatischen Glauben an Hitler und an die Partei. Er glaubte, dass die Nazi-Partei-Einstellung, die er der Marine und natuerlich auch dem deutschen Volke einzutrichtern versuchte und seiner Befaehigung, sich dem wechselnden Kriegsglueck anzupaasen, wie es sich aus dem Tagebuch ergibt.

Wie sich das Gericht erinnern wird, nachdem ich das Dokument vorgelegt habe, kann dieses Dokument als gleichartig bezeichnet werden, mit der Faehigkeit fuer ganz grosse Grausamkeit. Seine Einstellung der Nazi-Partei gegenueber ergibt sich aus seinen offiziellen Erklaerungen.

Ich wende mich nun dem naechsten Dokument im Dokumentenbuch zu und zwar D-443, welches ich als Beweisstueck G.B.185 vorlege. Es ist ein Auszug aus einer Rede, die der Angeklagte bei einer Konferenz der Befehlshaber der Marine in Weimar, am 17. Dezember 1943, hielt. Es wurde nachher vom Angeklagten als geheime Reichssache nur durch Offizier in Umlauf gebracht. Wenn ich daraus vorlesen darf:

"Ich bin ein starker Anhaenger der Idee der weltanschaulichen Schulung. Denn was ist sie im Grunde? Pflichterfuellung ist fuer den Soldaten eine Selbstverstaendlichkeit. Aber das ganze Gewicht, die ganze Schwere kommt in die erfuellte Pflicht erst dann, wenn das Herz und die ganze innere Ueberzeugung mitsprechen. Dann wird in der Wirkung aus der erfuellten Pflicht etwas

H0253-0013

ganz anderes, als wenn ich lediglich dem Buchstaben nach gehorsam und pflichttreu meine Aufgabe erfuelle. Es ist also notwendig, das der Soldat mit allen seinen geistigen, seinen seelischen Kraeften und mit seinen Willinskraeften hinter der erfuellten Pflicht steht. Und dazu gehoert seine Ueberzeugung, seine Weltanschauung. Deshalb ist es notwendig, dass wir den Soldaten einheitlich, zusammenfassend erziehen, dass er weltanschaulich ausgerichtet ist zu unserem Deutschland. Jeder Dualismus, jeder Zwiespalt in dieser Beziehung oder jedes Anlenken oder Nichtfertigwerden damit bedeutet unter allen Umstaenden eine Schwaeche. Derjenige, bei dem das einheitlich wuchtet und fluchtet, ist dem anderen ueberlegen. Dann kommt in die Tat das ganze Gewicht, die ganze Schwere seiner Ueberzeugung hinein. Es ist ja auch ein Unsinn, etwas zu sagen, der Soldat oder der Offizier muesse unpolitisch sein."

Meine Herren Richter, das Wort "vielleicht" ist auf einen Uebersetzungsfehler zurueckzufuehren. Der Sinn verlangt es nicht.

H0253 – 0014

"Der Soldat verkoerpert den Staat, in dem er lebt, er ist der Vertreter, der ausgesprochene Exponent dieses Staates, also hat er mit seiner ganzen Wucht hinter diesem Staat zu stehen. Wir muessen diesen Weg gehen aus tiefster Ueberzeugung heraus. Der Russe geht ihn. In diesem Kampf koennen wir uns nur dann behaupten, wenn wir mit heiligem Eifer, mit ganzem Fanatismus dabei sind. Das kann ich allein nicht machen, sondern das kann nur gemacht werden mit dem, der die Produktion Europas in der Handhat, mit Reichsminister Speer. Ich habe den Ehrgeiz, fuer die Kriegsparole moeglichst viele Kriegsfahrzeuge zu haben, um zu kaempfen und schlagen zu koennen. Es tut nichts zur Sache, wer sie bildet."

Dieser letzte Satz ist wichtig mit Bezug auf ein spaeter vorzulegendes Dokument. Das Gericht wird erkennen, wenn ich hierzu kommen, dass der Angeklagte tatsaechlich Arbeiter aus Konzentrationsalgern fuer diesen Zweck verwendete.

Das naechste Dokument im Dokumentenbuch, das ich vorlege, ist D-640. Es wird Beweisstueck GB 186. Es ist ein Auszug aus seiner Rede ueber die gleiche Frage, die der Angeklagte als Oberbefehlshaber der Kriegsmarine und zwar vor den Oberbefehlshabern am 15. Februar 1944 hielt. Es ist cumulativ, ich glaube jedoch, dass die letzten zwei Saetze wichtig und hinzuzufuegen sind. Ich moechte sie vorlesen.

"Man muss das ganze Offizierkorps von vorncherein so einstellen, dass es sich mit Verantwortung fuer den nationalsozialistischen Staat in seiner Geschlossenheit fuehlt. Der Offizier ist der Exponent des Staates, das Geschwaetz der Offiziere ist unpolitisch, ist barer Unsinn."

Das naechste Dokument ist 2878-PS, das ich als Beweisstueck GB 187 einreiche. Es besteht aus 3 Auszuegen und Ansprachen und zwar der erste: Eine Ansprache des Angeklagten an die deutsche Armee und das deutsche Volk anlaesslich des Heldengedenktages am 12. Maerz 1944.

"Deutsche Maenner und Frauen. Was waere aus unserer Heimat heute wenn der Fuehrer uns nicht im Nationalsozialismus geeint haette.

H0253-0015

Zerrissen in Parteien, durchsetzt von dem ausloesendem Gift des Judentums und diesen zugaenglich. Da die Abwehr unserer jetzigen unkomprimisslosen Weltanschauung fehlt, waeren wir laengst der Belastung dieses Krieges erlegen und der erbarmunslosen Vernichtung unserer Gegner ausgeliefert worden. Der naechste Auszug stammt aus einer Ansprache an die Marine am 21.Juli 1944. Er zeigt wieder den Fanatismus des Angeklagten und ich moechte den ersten Absatz verlesen.

"Maenner der Kriegsmarine. Heiliger Zorn und masslose Wut erfuellt uns ueber den verbrecherischen Anschlag, der unserem geliebten Fuehrer das Leben kosten sollte. Die Vorsehung hat es nicht gewollt. Sie hat den Fuehrer beschirmt und beschuetzt und damit unser deutsches Vaterland in seinem Schicksalskampf nicht verlassen."

Dann faehrt er fort, indem er sich mit den Urteilen beschaeftigt, die diesen Verraetern zugeteilt werden sollten.

Der 3. Auszug beschaeftigt sich mit der Einfuehrung des deutschen Grusses in der Wehrmacht. Ich glaube kaum, dass ich diesen vorzulesen noetig habe, aber das Gericht wird erkennen, dass es die Angeklagten Keitel und Doenitz waren, die fuer die Aenderung des Grusses in der deutschen Wehrmacht und fuer die Einfuehrung des Parteigrusses verantwortlich waren. Verzeihung, ich hätte sagen sollen natuerlich zusammen mit Goering die Angeklagten Goering, Keitel und Doenitz.

Das naechste Dokument ist ein Bericht ueber eine Rede im deutschen Rundfunk, die dieser Angeklagte hielt, in der er den Tod Hitlers bekanntgab und ueber seine eigene Nachfolger. Es ist Dokument D 444.

Es wird Beweisstueck GB 188. Ich werde einen Teil des Dokumentes verlesen. Die Zeit, die im Dokument vermerkt ist, ist 22.26 Uhr. Ich lese davon:

"Es wird aus dem Fuehrerhauptquartier gemeldet, dass unser Fuehrer Adolf Hitler heute am Nachmittag in seinem Befehlsstand in der Reichskanzlei bis zum letzten Atemzug gegen den Bolschewismus kaempfend, fuer Deutschland gefallen ist. Am 30.April 1945 hat der Fuehrer den Grossadmiral Doenitz zu seinem Nachfolger ernannt. Der Grossadmiral und Nachfolger des Fuehrers spricht zum deutschen Volk."

H0253 - 0016

Dann folgt der letzte Absatz der Rede:

"Deutsche Maenner und Frauen, Soldaten der Deutschen Wehrmacht.
Unser Fuehrer Adolf Hitler ist gefallen. In tiefster Trauer und Ehrfurcht verneigt sich das deutsche Volk. Fruehzeitig hatte er die furchtbare Gefahr des Bolschewismus erkannt und diesem Ringen sein Dasein geweiht. Am Ende seines Kampfes und seines unbeirrbaren geradlinigen Weges steht sein Heldentod in der Hauptstadt des deutschen Reiches."

Hier liegt wiederum ein Fehler in der Uebersetzung vor. Es sollte heissen ein unfehlerhaftes gerades Leben.

Das Dokument enthaelt ebenfalls vom gleichen Tage einen Befehl der von dem Angeklagten herausgegeben wurde, der aber im grossen und ganzen inhaltlich dasselbe darstellt.

Abgesehen von seiner Taetigkeit des Ausbaues der U-Boot-Waffe ergibt sich ausreichendes Beweismaterial, dass der Angeklagte als Befehlshaber der U-Boote sich bei der Planung und Durchfuehrung des Angriffskrieges gegen Polen, Norwegen und Daenemark beteiligte. Das naechste Dokument im Dokumentenbuch ist C 126 6 und liegt bereits als Beweismaterial unter Nr.GB 45 vor.

H0253 - 0017

Es ist ein Memorandum des Angeklagten Raeder vom 15. Mai 1939 und ich verweise das Gericht auf den Verteiler, aus dem sich ergibt, dass 6 Abschriften an den Fuehrer der U-Boote, also an den Angeklagten Doenitz gingen. Das Dokument ist eine Verordnung ueber die Invasion Polens im "Fall Weiss" und ich werde es nicht verlesen, da es bereits vorgelesen ist.

Das naechste Dokument C 126-E, das ebenfalls als GB 45 vorgelegt worden ist, zeigt auf der 2. Seite eine Denkschrift vom Hauptquartier des Angeklagten Raeder. Es traegt das Datum vom 2. August 1939 und ist an die Flotte gerichtet und an den Flakoffizier "Unterseeboote.". Das ist der Angeklagte Doenitz und es ist lediglich ein Begleitbrief fuer den Operationsbefehl ueber die Verwendung von U-Booten, die in den atlantischen Ozean fahren sollten, falls der "Fall Weiss" durchgefuehrt werden sollte. Der zweite Absatz ist wichtig. Der Flakoffizier U-Boote wird seine Befehle der Seekriegsleitung vorlegen, also der deutschen Admiralitaet und zwar bis zum 12. August. Eine Entscheidung fuer den Einsatz der U-Boote im Atlantik wird wahrscheinlich um Mitte August getroffen werden.

Das naechste Dokument C 172 lege ich als GB 189 vor. Es besteht aus den eigenen Befehlen des Angeklagten an seine U-Boote fuer die Operation "Fall Weiss". Es traegt seine Unterschrift, jedoch kein Datum. Aber es ergibt sich aus dem Inhalt, dass das Datum vor dem 16. Juli 1939 liegen muss. Der Inhalt des Dokumentes fuegt nichts neues hinzu, es setzt das bereits als C-126/C vorgelegte Dokument in Kraft.

Das naechste Dokument C 122 liegt bereits als GB 82 vor. Es ist ein Auszug aus dem Kriegstagebuch des deutschen Marinestabes der deutschen Admiralitaet, 3. Oktober 1939 und legt die Tatsache fest, dass der Chef des Marinekriegsstabes Angaben verlangt, die sich auf die Moeglichkeit von Operationsbasen in Norwegen beziehen. Es ist bereits vorgelesen und ich moechte lediglich das Gericht auf den in Klammern stehenden Absatz verweisen, der im Absatz "D" steht, "Flakoffizier U-Boote haelt solche Haefen auch als sehr wichtig, sie sind fuer Ausruestung und Lieferungsbasen fuer atlantische U-Boote geeignet." Das naechste Dokument C 5 liegt bereits als GB 83 dem Gericht vor. Es ist eine Denkschrift des Angeklagten als Befehlshaber der U-Boote, die an das Oberkomman-

H0253-0018

do der Kriegsmarine gerichtet ist. Es traegt das Datum vom 9. Oktober 1939 und beschaeftigt sich mit den Angaben des Angeklagten ueber Vorteile, die sich aus Drontheim und Narvik als Basen ergeben. Das Dokument schlaegt vor, einen Stuetzpunkt in Drontheim einzurichten und Narvik fuer eine andere Loesung.

Das naechste Dokument C 151 liegt bereits als GB 91 vor. Es ist der Befehl des Angeklagten, ein Operationsbefehl an seine U-Boote fuer die Besetzung Daenemarks und Norwegens. Der Operationsbefehl, der geheime Kommandosache ist, traegt das Datum vom 30. Maerz 1940. Er hat die Ueberschrift "Hartmut". Das Gericht wird sich an das Dokument erinnern und besonders an den letzten Abschnitt, indem erklaert wird, dass die Seestreitkraefte beim Einlaufen die englische Kriegsflagge fuehren sollen. Dies ist wahrscheinlich ausschliesslich Narvik. Seine Kenntnis ueber die Vorbereitung des Krieges gegen England ergibt sich vielleicht am besten durch die Verteilung der U-Boote nach seinem Befehl vom 3. September 1939 als der Krieg zwischen Deutschland und den westlichen Alliierten ausbrach. Die Versenkungen in der folgenden Woche einschliesslich der "Athenia", die von meinem Freund Mr.El. Jones behandelt werden, liefern die Bestaetigung. Hierzu moechte ich zwei Karten als Dokument D 652 einreichen. Sie erhalten die Nummer GB 190. Ich habe Kopien fuer das Gericht zur Hand; sie sind von der Admiralitaet in London zusammengestellt. Die erste Karte mit dem Buchstaben "E" zeigt die Stellung der U-Boote am 3. September 1939, dazu eine Erklaerung an der linken oberen Ecke, die ich vorlesen moechte. Diese Karte, eine Studie auf Befehl von Doenitz zusammengestellt, bezieht sich auf die Zeit vom 21. August bis 1. September 1939 und ist spaeter erbeutet worden.

Die Karte zeigt die etwaigen Stellungen von U-Booten, die fuer den 3. September befohlen worden waren. Eine Garantie fuer die Genauigkeit kann nicht gegeben werden, da die Akten der erbeuteten Befehle nicht vollstaendig sind. Die Zahl der U-Boote, die sich zeigen und die ihre Befehle auf See erhielten, ergibt sich aus der Karte. Das Dokument, aus dem sich diese Karten ergeben haben, befindet sich bei der englischen Admiralitaet in London. Zwei Punkte moechte ich ueber die erste Karte hervorheben:

1. das ist, wie sich das Gericht erinnern wird, dass die U-Boote, die diese Stellungen am 3. September 1939 eingenommen haben, Kiel lange vorher schon

H0253 - 0019

verlassen haben muessen;

der 2. Punkt, den ich unterstreiche, ist wichtig in Bezug auf den Tatbestand gegen den Angeklagten Raeder, naemlich die Stellung des U-Bootes U-30. Ich bitte das Gericht, sich an dieses zu erinnern. Die zweite Karte bezieht sich auf die erste Woche des Krieges und die Versenkung der "Athenia" ergibt sich ebenfalls hieraus. Dazu gehoert wiederum eine kurze Erklaerung in der linken Ecke der Kopie des Tribunals. Diese Karte ist auf Grund der offiziellen Unterschriften der Admiralitaet in London zugestellt. Sie zeigt die Stellung und die Versenkung englischer Handelsschiffe, die waehrend der sieben Tage nach dem 3. September 1939 durch feindliche Handlungen versenkt wurden.

Nunmehr wende ich mich der Teilnahme des Angeklagten gegen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu. Der Verlauf des Krieges gegen neutrale und alliierte Handelsschiffe durch U-Boote folgte der Fuehrung des Angeklagten. Es steigerten sich die Ruecksichtslosigkeiten. Der Angeklagte zeigte ein meisterhaftes Verstaendnis, sich dem Kriegschicksal anzupassen. Von Anfang an wurden Handelsschiffe, sowohl alliierte wie neutrale, ohne Warnung versenkt. Wenn Gefahrenzonen von der deutschen Admiralitaet bekanntgegeben worden waren, so dauerten diese Versenkungen mit einigen wenigen Ausnahmen sowohl innerhalb, wie auch ausserhalb dieser Zonen an. In den ersten Kriegstagen wurde auf die

H0253 - 0020

Sicherheit der Mannschaften oder Passagiere der versenkten Handelsschiffe keine Ruecksicht genommen und die Erklaerung, die eine voellige Blockade der englischen Insel behauptete, bestaetigte nur die bestehende Situation, in der der U-Bootkrieg gefuehrt wurde, ohne dass auf die bestehende Regel der internationalen Kriegsfuehrung oder auf die Notwendigkeiten der Menschheit Ruecksicht genommen wurde. Der Verlauf des Seekrieges waehrend der ersten 18 Monate wird in 2 amtlichen britischen Berichten zusammengefasst, die gemacht wurden zu einer Zeit, als wir diese zusammengestellten gewissen Befehle, die herausgegeben worden waren, nicht kannten und die seit dem uns zur Kenntnis gekommen sind.

Ich wende mich dem naechsten Dokument in dem Buche zu, D 641 a, das ich als Beweisstueck GB 191 einreiche. Es ist ein Auszug aus einem amtlichen Bericht des auswaertigen Amtes, betreffend deutsche Angriffe auf Frachtdampfer waehrend des Zeitraumes vom 3. September 1939 bis September 1940, also waehrend des ersten Jahres des Krieges. Die Denkschrift wurde kurz nach dem September 1940 geschrieben. Ich moechte den 2. Paragraphen der ersten Seite zitieren:

"Waehrend der ersten 12 Kriegsmonate wurden 2 081 062 Tonnen, insgesamt 508 alliierte Schiffe durch Feindeinsatz versenkt. Dazu kommen noch 769 213 Tonnen von neutralen Schiffen, insgesamt 253 Schiffe, die auch versenkt wurden. Beinahe alle diese Handelsschiffe wurden von U-Booten, Minen, Flackfeuer oder Kriegsschiffen versenkt und die meisten von ihnen sanken, waehrend sie sich auf einer gesetzmaessigen Handelsfahrt befanden. 2 836 alliierte Handelsmatrosen haben dabei ihr Leben verloren. Waehrend des letzten Krieges war die Handlungsweise der Zentralmaechte soweit von dem ueblichen Gebrauch entfernt, dass man es fuer noetig hielt, die Kriegsregeln mit besonderer Beruecksichtigung der U-Boote erneut festzusetzen. Dies geschah im Londoner Vertrag des

H0253-0021

Jahres 1930 und 1936 stimmte Deutschland diesen Bestimmungen bei. Diese Bestimmungen lauten wie folgt:

1. "In Zwischenfaellen mit Handelsschiffen muessen U-Boote sich an diese Regel des internationalen Rechts halten, die fuer Fahrzeuge gelten, die sich auf dem Wasser bewegen.

2. Besonders darf ein Kriegsschiff, gleichgueltig ob U-Boot oder Handelsschiff, es darf ein Handelsschiff nicht versenken oder ausser Betrieb setzen, ohne vorher die Passagiere, Mannschaften und Schiffspapiere in Sicherheit gebracht zu haben, es sei denn, dass die Handelsschiffe sich bestaendig weigern, auf Verlangen anzuhalten, oder einer Besichtigung oder Untersuchung Widerstand leisten. Zum Zwecke der Bergung sind Rettungsboote nicht als einziger Aufenthaltsort zu betrachten, es sei denn, dass die Sicherheit der Passagiere und Mannschaften durch die vorhandene See und Wetterverhaeltnisse, durch Nache von Land oder durch die Gegenwart eines anderen Schiffes, die sie aufnahmen kann, gesichert ist.

Dann der naechste Paragraph. Zu Anfang des gegenwaertigen Krieges gab Deutschland Prisenbestimmungen fuer den Krieg zur See und fuer das Verhalten seiner Schiffsoffiziere heraus. Artikel 74 dieser Bestimmung enthaelt die U-Bootsverordnungen des Londoner Vertrages. Artikel 72 bestimmt jedoch, dass die eingefangenen Feindschiffe vernichtet werden duerfen, wenn es nicht ratsam oder unsicher erscheint, die Prise in einen Hafen zu bringen. Artikel 73, Abs.1 und 2 legt dieselben Bestimmungen fuer neutrale Fahrzeuge dar, die sich in einem feindlichen Geleitzug befinden oder wegen Widersetzung gekapert wurden. Diese Bestimmungen sind bestimmt nicht mit der traditionellen britischen Ansicht vereinbar. Es ist wichtig zu bemerken, dass selbst in diesem Falle die Prisenbestimmungen das Kapern des Handelsschiffes vor seiner Versenkung oder Vernichtung vorsahen. Mit anderen Worten, haetten sich die Deutsche an ihre eigen Prisenbestimmung gehalten, so haetten wir vielleicht mit ihnen ueber einige Punkte diskutiert, aber wir haetten nichts

H0253-0022

dagegen einzuwenden gehabt, sowohl von gesetzmaessigen als auch von humanen Standpunkt aus. Es ist jedoch nur allzuklar, dass sie wenigstens am Anfang des Krieges ihren eigenen Grundsatz ausser Acht liessen und den Krieg mit einer immer groesseren Verachtung des Voelkerrechts fuehrten unf mit einer Verachtung fuer das, was letzten Endes, naemlich der Schutz von Menschenleben und Eigentum gegen willkuerliche und gewaltsame Angriffe bedeutete.
Nun wende ich mich dem dritten Paragraphen der naechsten Seite zu, der 2 Dinge enthaelt.

"Am 30. September 1939 fand die erste Versenkung eines neutralen Schiffes durch ein U-Boot statt, ohne dass ein Warnsignal gegeben wurde. Hierbei kamen Menschen ums Leben, es handelte sich um das daenische Schiff "Vendia", das sich mit einer Ladung nach Clyde befand. Das U-Boot feuerte zwei Geschosse und torpedierte das Schiff kurz danach. Der Torpedo wurde abgeschossen, nachdem der Kapitaen des Schiffes bereits Signal gegeben hatte, dass er sich dem Befehle des U-Bootes unterwerfen wuerde und, ohne dass man Gelegenheit hatte, das Schiff zu verlassen. Im November fingen die U-Boote an, neutrale Schiffe ohne Warnung zu versenken. Dies wurde allgemeiner Gebrauch. Am 12. November wurde der Norweger "Arne Kjoede" in der Nordsee ohne Warnung torpediert. Es handelte sich um einen Tanker, der von einem neutralen Hafen in einen anderen fuhr. Der Kapitaen und vier Mitglieder der Mannschaft verloren ihr Leben und die Ueberlebenden wurden nach vielen Stunden in einem offenen Boot aufgefunden. Von dieser Zeit an hat man nicht nur vernachlaessigt, die Art der Ladung zu ermitteln, sondern man kann auch eine immer groesser werdende Ruecksichtslosigkeit fuer das Schicksal der Mannschaften merken."

Nun wende ich mich den Angriffen auf alliierte Handelsschiffe zu. Gewisse Zahlen werden angegeben und ich lese nun von Dokument D 641:

H0253 - 0023

Versenkte Handelsschiffe	241
Angriffe,	221
ungesetzmaessige Angriffe	112

Mindestens 79 von diesen Schiffen wurden ohne Warnung torpediert.

Das Gericht (MR. BIDDLE): Dann waren die doch nicht illegal versenkt?

COL.PHILLMORRE: Jawohl, mein Herr.

DAS GERICHT (MR.BIDDLE): Also ist den Deutschen den Vorteil des Zweifels gegeben?

H0253-0024

COLONEL PHILLIMORE: Ja, ich haette diesen Satz ebenfalls ganz vorlesen sollen. Ich danke, Herren Richter.

Nunmehr wende ich mich dem zweiten Bericht, 641 B zu, ein Teil des gleichen Dokumentes. Es wird als GB 191 eingereicht. Es ist dies ein Bericht, der sich mit den naechsten 6 Monaten beschaeftigt, vom 1. September 1940 ...

VORSITZENDER: Lesen Sie nicht Seite 3 vor?

COLONEL PHILLIMORE: Ich habe bereits einen grossen Teil des Berichtes vorgelesen und ich habe Absaetze, die ich ausgelassen habe, nicht fuer wichtig gehalten.

VORSITZENDER: Ich habe es selbst nicht gelesen, aber ich denke ...

COLONEL PHILLIMORE: Gestatten Sie, ich werde nun die ersten zwei Absaetze von Seite 3 vorlesen.

"Gegen Mitte Oktober sanken die U-Boote Frachtschiffe ohne Ruecksicht auf die Sicherheit der Mannschaften. Jedoch 4 Monate spaeter behaupteten die Deutschen immer noch offiziell, dass sie im Einklang der Prisenverordnung handelten. Ihre eigenen halboffiziellen Berichterstatter jedoch haben die Lage klarer gebracht. Was Neutrale anbetrifft, so erklaerten die offiziellen Stellen anfangs Februar, dass jedes neutrale Schiff, das entweder freiwillig oder unter Zwang nach einem feindlichen Hafen faehrt, - einschl. Haefen zur Kontrolle der Ladung, - dadurch seine Neutralitaet verliert und als feindlich betrachtet werden muss. Ende Februar liess man die Katze durch eine Mitteilung aus dem Sack, dass ein neutrales Schiff, das einen Kontrollschein vom britischen Konsul erhalten hat um zu vermeiden, dass es eine englische Warenkontrollstation anzulaufen hat, von deutschen Unterseebooten versenkt werden koennen, selbst, wenn es von einem neutralen Hafen zum anderen unterwegs war. Was alliierte Schiffe anbetraf, so gab Berlin Mitte November 1939 eine Warnung gegen das Bewaffnen englischer Schiffe heraus. Bis zu diesem Zeitpunkt waren etwa 20 englische Frachtschiffe ungesetzlich durch Kanonenfeuer oder Torpedos von Unterseebooten angegriffen worden und nach diesem

H0253 - 0025

Zeitpunkt wurden etwa 15 weitere unbewaffnete alliierte Schiffe ohne Warnung torpediert. Es ist daher klar, dass die Bewaffnung als eine Verteidigungsmassnahme nicht nur voll gerechtfertigt war, sondern, dass weder vor noch nach dieser deutschen Drohung die deutschen Unterseeboote einen Unterschied zwischen bewaffneten und unbewaffneten Schiffen machten."

Der naechste Abschnitt fasst lediglich die vorstehenden Abschnitte zusammen.

Nunmehr wende ich mich Dokument 641 B zu, ein einzelner Bericht, ueber die naechsten 6 Monate. Ich moechte die ersten fuenf Abschnitte von Seite 1 vorlesen.

"Am 30. 1. 41 erklaert Hitler, dass jedes Schiff mit oder ohne Geleit, das vor unseren Torpedorohren erscheint, torpediert wird. Oberflaechlich gesehen, scheint diese Erklaerung kompromisslos zu sein und die einzige aus dem Zusammenhang hervorgehende Auslegung ist, dass die unmittelbar vorhergehenden Drohungen im Besonderen an die Voelker des amerikanischen Kontinents gerichtet sind. Deutsche Stimmen versuchten indess, diesen Eindruck abzuschwaechen, indem sie behaupteten, Hitlers Erklaerung bezoege sich nur auf solche Schiffe, die den Versuch machten, in mutmaesslich unter deutscher Totalblockade stehende Gebiete eindringen. Von einem Gesichtspunkt aus gesehen, macht es wahrscheinlich wenig aus, was Hitler eigentlich damit gemeint hat, da die einzige Schlussfolgerung, zu der man bei einem Studium der feindlichen Kriegsfuehrung gegen die Handelsschiffe gelangen kann, ist, dass die diesbezueglichen Feindhandlungen sich niemals in den Grenzen der angekuendigten Grundsaetze halten, sondern durch gegebene Gelegenheiten (oder das Fehlen von solchen) bedingt werden."

VORSITZENDER: Ist das Dokument, das Sie jetzt lesen, nicht in Wirklichkeit gesetzliches Argument?

COLONEL PHILLIMORE: Ja, teilweise, aber die Schwierigkeit ist, diese Teile auszulassen und die Tatsachen zu nehmen.

VORSITZENDER: Sehr gut.

H0253 - 0026

COLONEL PHILLIMORE: Der dritte Absatz, wenn ich das Ende des zweiten Paragraphen weglassen moechte, lautet:

"Die Auswirkung der deutschen Totalblockade soll neutrale Schiffe von der Einfahrt in eine ungeheure Meeresflaeche im Raume Grossbritanions abhalten. Die Flaeche erstreckt sich etwa 500 Meilen westlich Irlands und vom Breitengrad von Bordeaux zu dem der Faroe Inseln, unter der Drohung, dass die Schiffe ohne Warnung versenkt und die Mannschaften getoetet werden. In der Tat wurden mindestens 32 neutrale Schiffe, ausschliesslich solcher in britischen Geleitzuegen, seit der Verkuendung der Totalblockade durch Feindhandlungen versenkt."

Dann heisst der naechste Satz des folgenden Paragraphen, bezueglich Versenkung von Handelsschiffen ohne Warnung:

"Obgleich Information in vielen Faellen nicht vorliegt, haben wir die Beweise, dass in der fraglichen Zeit mindestens 38 alliierte Schiffe, ausgenommen jener in Geleitzuegen fahrender Handelsschiffe, ohne Warnung torpediert worden sind. Dass die Deutschen selbst nicht uebermaessige Ruecksicht auf die Art der Zone nehmen, geht daraus hervor, dass von den 38 erwaehnten Schiffen mindestens 16 ausserhalb der Kriegszone torpediert worden sind."

Die naechste Seite beschaeftigt sich mit einem Einzelfall und illustriert die oben erwaehnte Angelegenheit. Es ist der erste Absatz der Seite und der dritte Satz:

"Die Versenkung der "City of Benares" am 17. September 1940 ist ein gutes Beispiel dafuer. Die "City of Benares" war ein 11.000 Tonnen-Dampfer, mit 191 Passagieren an Bord, darunter fast 100 Kinder. Sie wurden knapp ausserhalb der "Kriegszone" ohne Warnung torpediert, und 258 Leute kamen um, darunter 77 Kinder. Als sie etwa um 1^0 Uhr abends von dem Torpedo getroffen wurde, herrschte schwerer Sturm mit Hagel- und Regenschauern und hochgehender See. Infolge des ungluenstigen Wetters konterten

H0253-0027

mindestens 4 von den 12 zur See gelassenen RRettungsbooten in der Dunkelheit. Einige andere waren ueberfuellt und viele Leute wurden einfach von ihnen heruntergeschwemmt. In einem Boot starben 16 Leute, darunter 11 Kinder, infolge der Entbehrungen, denen sie ausgesetzt waren; in einem anderen starben 22, darunter 15 Kinder, in einem drittenn starben 21. Es ist nicht die aussergewoehnliche Brutalitaet dieses Angriffes, die betont werden muss, vielmehr die Tatsache, dass derartige Folgen unvermeidlich sind, wenn einer der Kriegfuehrenden das Recht des Seekrieges so missachtet, wie das die Deutschen getan haben und noch tun."

Der Rest des Paragraphen ist unwichtig.

Ich wende mich jedoch dem naechsten Dokument zu, 641 C. Es ist ein Teil des Dokumentes GB 191.

Vorsitzender: Ich nehme an, dass essaus diesem Bericht hervorgeht, dass eine Art irgend welcher Warnung nicht gegeben wurde.

Col. Phillimore: Nein, mein Herr.

Vorsitzender: Wir glauben jedoch, dass Sie ebenfalls den naechsten Paragraphen vorlesen sollten.

Col. Phillimore: Wie das Gericht es will:

"Es gibt Hunderte aehnlicher Geschichten, Geschichten vom tagelangen Herumtreiben im offenen Boot in den Stuermen des Atlantik, von Maennern, die stundenlang sich an ein Floss klammern und dann einer nach dem andern loslassen muessen, von Besatzungen, die aus Maschinengewehren beschossen werden, waehrend sie versuchen, die Rettungsboote herunterzulassen oder waehrend sie in diesen davontreiben, von Matrosen, die von Kugeln, Torpedos oder Bomben in Stuecke gerissen werden. Der Feind muss wissen, dass diese Dinge unvermeidliche Folgen der von ihm gewaehlten Art der Kriegsfuehrung sind."

Das Uebrige ist im Grossen und Ganzen inhaltsaehnlich.

Das naechste Dokument 641 C ist nur eine Bescheinigung, dass die Gesamtzahl waehrend des Krieges zwischen 1939 und 1945 Versen-

H0253-0028

kungen durch U-Boote mit 2,775 britischen, alliierten und neutralen Seefahrzeugen von insgesamt 14,572,435 Bruttotonnen, angibt. Es ist vielleicht richtig, sich ein Beispiel zu betrachten, das in den oben erwaehnten Berichten ueber die ruecksichtslose Art des Kampfes, der von den U-Boot-Offizieren des Angeklagten gefuehrt wurde, insbesondere, nachdem sowohl deutsche wie auch englische Berichte ueber die Versenkung vorliegen.

Ich wende mich dem naechsten Dokument,

"Die Versenkung des SSchiffes Sheaf Mead"

D 644, zu. Ich lege es als GB 192 vor.

Ich moechte die Einleitung des Dokumentes verlesen:

"Der englische Dampfer "Sheaf Mead" wurde am 27. Mai 1940 ohne Warnung - - -

Vorsitzender: Ist dies der deutsche Bericht?

Col. Phillimore: Es stammt dies aus einem englischen Bericht, der jedoch dem deutschen Bericht ueber den Fall enthaelt. Es besteht aus einem vollstaendigen Auszug aus dem Logbuch.

Vorsitzender: Die Worte "ganz geheim", ist das englisch oder deutsch ?

Col. Phillimore: Nein, es ist englisch, zur Zeit war es "ganz geheim", aber das ist lange her.

"Der englische Dampfer "Sheaf Mead" wurde am 27. Mai 1940 ohne Warnung und unter Verlust von 3 1 Mann der Besatzung durch Torpedo versenkt." Der Befehlshaber des U-Bootes hat besonders ruecksichtslos gehandelt gegenueber den Leuten, die sich an die Boote klammerten oder Flossen. Es wurde angenommen, dass dieser Befehlshaber Kapitaenleutnant Oehern von U-37 war.

Die folgenden Auszuege aus seinem Tagebuch fuer 27. Mai 1940 lassen keinen Zweifel darueber und sprechen vor sich selbst ueber sein Benehmen.

Dann wende ich mich den bezueglichen Auszuegen aus dem Logbuch zu, auf der zweiten Seite, die Zeit ist angegeben als 15:54
"Auftauchen. Das Achterschiff ist unter Wasser. Der Bug steigt hoeher. Die Rettungsboote sind jetzt auf dem Wasser.

H0253 - 0029

Ihr Glueck. Ein Bild vollkommener Ordnung. Sie liegen in einiger Entfernung. Der Bug richtet sich hoch auf. Zwei Mann erscheinen von irgendwoher im Vorderteil des Schiffes. Sie springen und rennen in grossen Spruengen ueber das Deck zum Heck. Das Heck verschwindet. Ein Boot kentert. Dann eine Kesselexplosion. Zwei Mann fliegen mit ausgespreizten Kleidern durch die Luft. Brechen und Getoese. Dann ist alles vorbei. Ein grosser Haufen von Schiffstruemmern schwimmt umher. Wir nachern uns um den Namen zu ermitteln. Die Mannschaft hat sich auf Schiffstruemmern und gekenterte Boote gerettet. Wir fischen einen Rettungsring auf. Kein Name dran. Ich fragte einen Mann auf dem Floss. Er sagt: "Nix Name" ohne kaum seinen Kopf zu drehen. Ein junger Bursche im Wasser ruft: "Help, help, please." Die anderen sind alle sehr gefasst. Sie sehen nass und ziemlich muede aus. Ein Ausdruck klaten Hasses liegt auf ihren Gesichtern. Zurueck auf den alten Kurs. Nach Abwaschen der Farbe von dem Rettungsring kommt der Name zu Tage: Greatfield, Glasgow 5006 G.R.T."

Auf den alten Kurs heisst, dass das U-Boot sich zurueckzieht.

Die naechste Seite dieses Dokumentes enthaelt einen Auszug aus dem Bericht des leitenden Ingeneurs des Schiffes "Shaef Mead". Die wichtigsten Paragraphen sind Nr. 1 und der letzte Paragraph:

"Als ich an die Oberflaeche kam, befand ich mich an der Backbordseite, das heisst an der Seite, an der das U-Boot war, nur etwa 5 Meter davon weg. Der U-Boot-Kommandeur fragte den Steward nach dem Namen des Schiffes, der e ihm sagte.

Der Feind fischte einen Rettungsring auf, aber dieser trug den Namen "Gretaston", da dies der Name unseres Schiffes war, bevor er letzten Januar auf "Sheaf Mead" geaendert wurde."

Und der letzte Abschnitt:

" Ihr Heck war abgebrochen, aber ich sah keinen Netzschneider. 2 Mann standen an der Seite mit Boothaken uns abzuhalten. Sie kreuzten etwa eine halbe Stunde herum, photografierten uns im Wasser, sonst sahen sie uns nur zu, aber sagten kein Wort. Dann tauchten sie and fuhren weg ohne uns irgendwelche Hilfeleistung anzubieten.

VORSITZENDER: Ergibt sich aus dem deutschen Bericht eine Andeutung, dass

H0253-0030

irgendwelche Warnung gegeben wurde?

COL. PHILLIMORE: Nein, mein Herr, es ist ganz klar, dass es nicht so war. Unter der Zeitangabe 14:44 ist eine Beschreibung, wie das Schiff gesichtet wurde und die Schwierigkeiten es zu erkennen und dann, am Anfang der Seite zeigt sich:

"Die Entfernung wird geringer, der Dampfer naehert sich schnell, die Lage ist noch immer 40 - 50. Ich kann das Heck noch nicht sehen, soll ich oder soll ich nicht schiessen. Die Artilleriemannschaften sind vorbereitet. Auf der Seite des Schiffes befindet sich ein gelbes Kreuz auf einem kleinen viereckigen dunkelblauen Grund. Ist es ein Schwede? Oder doch nicht. Ich hebe das Sehrohr etwas. Hurra, eine Kanone befindet sich im Heck, Flak oder etwas aehnliches. Feuer. Es kann nicht fehlen und dann das Sinken."

Nachdem es nun moeglich ist die eigentlichen Dokumente zu pruefen durch die der Angeklagte und seine Mitverschwoerer ihre Befehle herausgaben, die gegen das internationale Gesetz verstossen, kann man vielleicht annehmen, dass die Zusammenfasser des obenstehenden Berichtes die Sache zu gering angaben. Diese Befehle beziehen sich nicht nur auf den Zeitraum, der in dem Bericht behandelt wird, sondern auch auf den weiteren Verlauf des Krieges. Die Feststellung ueber die Schritte, wie die Angeklagten immer weitergingen, ist interessant. Zunaechst waren sie zufrieden gegen das internationale Gesetz zu verstossen nur durch Versenkung von Handelsschiffen, einschliesslich neutraler, ohne dass eine Warnung gegeben wurde, solange eine Moeglichkeit bestand, dass dies ohne Entdeckung geschehen konnte. Die oben angegebenen Tatsachen beweisen das, ob ein Schiff Verteidigungswaffen hatte oder nicht und, ob das Schiff innerhalb d Kampfzone war, tatsaechlich praktisch unwichtig war.

Nunmehr wende ich mich dem naechsten Dokument in unserem Buche zu, C 191, das ich als GB 192, Verzeihung, GB 193 einreiche. Es ist eine Denkschrift vom deutschen Kriegsmarinestab vom 22. September 1939. Sie beschaeftigt sich damit, dass der Befehlshaber des U-Bootes die Absicht hat Unterseebooten die Erlaubnis zu geben ohne Warnung abgeblendete Fahrzeuge zu versenken.

Ich lese den dritten Satz vor:

"Praktisch besteht fuer einen Nachtangriff keine Gelegenheit, da es dem U-Boot nur in den seltensten Faellen moeglich sein wird, das als Schatten erkannte Ziel so auszumachen, dass Verwechslungen unbedingt vermieden werde

H0253 - 0031

Wenn sich die politische Lage auf eine moegliche Verwechslung als untragbar erscheinen laesst, muesste dem U-Boot in Gewaessern, wo franzoesische und englische Streitkraefte und Handelsschiffe auftreten koennen, der Nachtangriff untersagt werden. In Seegebieten dagegen, wo nur mit englischen Einheiten zu rechnen ist, duerfte dem Wunsche des B.d.U. entsprochen werden; die Erlaubnis zu diesem Schritt ist jedoch nicht schriftlich festzulegen, sondern sie kann sich lediglich auf eine stillschweigende Zustimmung der Seekriegsleitung stuetzen. Die U-Boot-Kommandanten waeren muendlich zu unterrichten und im Kriegstagebuch muesste eine warnungslose Versenkung eines Handelsschiffes mit der moeglichen Verwechslung mit Kriegsschiff, bezw. Hilfskreuzer begruendet werden. Inzwischen haben die U-Boote im englischen Kanal die Weisung erhalten, alle abgeblendeten Fahrzeuge anzugreifen."

Nun wende ich mich Dokument 21 C zu, das ich als GB 194 einreiche. Dieses Dokument gibt eine Anzahl von Auszuegen aus dem Kriegstagebuch der deutschen Kriegsmarineleitung und der deutschen Admiralitaet wieder. Der zweite Auszug auf Seite 5 beschaeftigt sich mit einer Besprechung des Chefs der Marineleitung. Sie fand statt am 2. Januar 1940 und ich lese:

"Bericht von I A," das ist der Operationsstabsoffizier vom Kriegsstab.

H0253 - 0032

VORSITZENDER: Sollten Sie nicht Absatz I B vorlesen?

COL. PHILLIMORE: Es ist richtig, aber die anderen Absaetze sind inhaltsaehnlich.

"Bericht von Ia." dies ist ein Bericht von Ia. bezueglich Anweisung des OKW vom 30. Dezember. Gemaess diesem Befehl hat der Fuehrer nach Bericht des Oberbefehlshabers der Marine befohlen:

"a) griechische Handelsschiffe werden als feindliche Schiffe in der Sperrzone der USA und England behandelt."

"b) Im Bristol-Kanal koennen alle Schiffe ohne Warnung angegriffen werden. Nach aussen hin ist in diesem Falle der Einsatz von Minen vorzutaeuschen. Diese Massnahmen koennen sogleich in Kraft treten."

Der folgende Auszug ist ein Bericht von Ia., also dem Fuehrer des Operationsstabes von der Kriegsmarine ueber die Anweisung vom OKW vom 30. Dezember betreffend "verschaerfte Massnahmen fuer See- und Luftkriegsfuehrung im Falle "Gelb".

"Die Kriegsmarine wird mit dieser Weisung bei Beginn der allgemeinen Verschaerfung des Krieges die warnungslose Versenkung aller Schiffe durch U-Boote in den Seegebieten vor den feindlichen Kuestenfreigegeben, in denen die Verwendung von Minen moeglich ist. Nach aussen hin ist in diesem Falle der Einsatz von Minen vorzutaeuschen. Verhalten und Waffenverwendung der U-Boote soll dem Rechnung tragen."

Und dann kommt der dritte Auszug mit dem Datum 6. Januar 1940:

".....der Fuehrer hat prinzipiell zugestimmt (ich beziehe mich auf einen Bericht des Oberbefehlshabers der Marine vom 30. Dezember) dass ohne Warnung Feuer gegeben werden kann, solange die Vorgabe, dass es Minentreffer waren, aufrecht erhalten werden kann in bestimmten Teilen der amerikanischen Sperrzone."

Und dann wurde Befehl an die Flaggen-Offiziere der U-Boote gegeben, diesen Befehl auszufuehren.

Dann kommt der naechste Auszug vom 18. Januar 1941, welcher hier noch et-

H0253-0033

was hinzufuegt und ich moechte es vorlesen:

"Das OKW hat den folgenden Befehl am 17. Januar herausgegeben, der die vorher bestehenden Befehle bezueglich verschaerfter Kriegsfuehrung gegen Handelsschiffe ausser Kraft setzt. Die Kriegsmarine wird mit sofortiger Wirkung die warnungslose Versenkung aller Schiffe durch U-Boote in den Seegebieten von feindlichen Kuesten freigeben, in denen die Vortaeuschung von Minenersatz moeglich ist."

Mein Herr, das ist eine Ausdehnung von diesem Gebiet.

"Verhalten und Waffenverwendung der U-Boote muessen in diesen Faellen vorzutaeuschenden Minentreffern Rechnung treffen. Ausgenommen von diesen Angriffen bleiben die Schiffe von USA, Italien, Japan und Russland."

Dann folgt eine Notiz, die die Ausrede der Minentreffer unterstreicht. Der letzte Auszug ist meiner Meinung nach eine Wiederholung.

Und nun das naechste Dokument C-118. Ich lege es als GB-195 vor. Dies ist ein Auszug aus dem Kriegstagebuch BDU, also des Angeklagten, es traegt das Datum 18. Juli 1941 und besteht aus einer weiteren Ausdehnung des Befehls, die zu schuetzenden Kategorien werden verringert.

"In Ergaenzung der Anordnung fuer die vorlaeufige Schonung der USA-Kriegs- und Handelsschiffe im Operationsgebiet des Nord-Atlantik hat der Fuehrer folgendes befohlen:

"1. Im urspruenglichen Operationsgebiet, das in seinem Abmessungen der USA-Sperrzone fuer USA-Schiffe entspricht und das vom Seeweg USA-Island nicht beruehrt wird, wird der Angriff auf englische oder USA-geleitfahrende oder einzelnefahrende USA-Handelsschiffe freigegeben."

Wie das Gericht aus diesem Befehl erkennen wird, waren bei einem Zeitpunkt gewisse Schiffe gewisser Neutralen unter gewissen Umstaenden versenkungsfaehig, waehrend andere Kategorien nicht versenkt werden konnten. Es waere einfach, dem Gericht eine Unzahl von Befehlen vorzulegen, die als Beispiel beweisen, dass die den Schiffen gewisser neutraler Laender gegenueber anzuwendenden Methoden verschiedentlich zu gewissen Zeit-

H0253 - 0034

punkten aenderten. Wichtig ist, dass der Angeklagte den Unterseebootkrieg fuehrte gegen neutrale Laender zynisch und opportunistisch. Es hing nur davon ab, wie das politische Verhaeltnis Deutschlands zu einem gewissen Zeitpunkt einem gewissen Lande gegenueber war, ob Schiffe versenkt werden sollten oder nicht.

Meine Herren, ich wende mich nun dem naechsten Dokument im Dokumentenbuch D-642 zu. Ich lege es als Beweisstueck GB-196 vor. Dieses ist eine Reihe von Befehlen, die erste, moechte ich sagen, die zu einem Befehle fuehrte, der den U-Boot-Kapitaenen nicht nur den Befehl gab von der Rettung der Schiffsmannschaft abzusehen, sondern der Zweck dieses Befehls war: nicht allein keine Hilfe zu leisten, sondern zu liquidieren. Waehrend meiner Beweisfuehrung beabsichtige ich zwei Zeugen vorzuladen. Der erste Zeuge wird dem Gericht ueber eine Rede des Angeklagten, die in der Zeit, als der Befehl herauskam, gehalten wurde, und seine Politik ueber Rettung von alliierten Mannschaften beschreiben, naemlich, dass diese unter allen Umstaenden aufhoeren muesste; und der zweite Zeuge ist der Offizier, der den Mannschaften diese Befehle gab.

Meine Herren, dies ist ein Auszug aus dem staendigen Befehl des U-Boot-Befehlshabers, ein Auszug aus dem Befehl Nr. 145, und er traegt die Unterschrift des Angeklagten.

"Absatz e. Keine Leute retten und mitnehmen. Keine Sorge um Boote des Handelsschiffes. Wetterverhaeltnisse und Landnaehe sind gleichgueltig. Nur Sorge um das eigene Boot und das Streben, sobald wie moeglich den naechsten Erfolg zu erringen. ir muessen hart in diesem Kriege sein. Der Gegner hat den Krieg angefangen, um uns zu vernichten. Es geht also um nichts anderes."

VORSITZENDER: Was ist das Datum dieses Dokumentes?

OB. PHILLIMORE: Mein Herr, dieser Befehl, die Abschrift, die wir haben traegt kein Datum. Ein spaeterer Befehl Nr. 173, der gleichzeitig mit

H0253 - 0035

einem Operationsbefehl herausgegeben wurde, hat das Datum 2. Mai 1940. Die Herren Richter koennen annehmen, dass dieser Befehl vor dem 2. Mai 1940 herausgekommen sein muss. Es ist ein geheimer Befehl.

VORSITZENDER: Sie sagen vor dem Mai 1940?

OB. PHILLIMORE: Jawohl.

Es war jedoch im Jahre 1942, als die Vereinigten Staaten in den Krieg eintraten mit ihrem riesigen Schiffsbauprogramm. Dieser Grund brachte die Notwendigkeit einer Aenderung der Methode der U-Boote und der des Angeklagten Doenitz. Der Angeklagte ist fuer einen Befehl verantwortlich, welcher nicht nur die Versenkung von Handelsschiffen, und das Absehen der Rettung von Mannschaften befahl, sondern auch deren bewusste Liquidierung.

Aus dem naechsten Dokument im Dokumentenbuch sieht man den Lauf der Geschichte.Es ist D-423,das ich als GB-197 einreiche. Es ist ein Bericht ueber

H0253 - 0036

eine Besprechung zwischen Hitler und dem japanischen Gesandten Oshima, bei der der Angeklagte Ribbentrop zugegen war und die am 3. Januar 1942 stattfand.

"An der Karte erklaert der Fuehrer dem japanischen Botschafter nunmehr die Seekriegslage im Atlantik, wobei er hervorhebt, dass er es als seine wichtigste Aufgabe betrachte, den U-Bootkrieg voll in Gang zu bekommen. Die U-Boote befaenden sich in der Neuaufstellung. Er habe die im Atlantik operierenden U-Boote zuerst einmal zurueckberufen. Sie wuerden jetzt, wie schon erwaehnt, vor den USA-Haefen, spaeter dann auch vor Freetown und die grossen Boote bis hinunter nach Capstadt postiert."

Und dann noch weitere Einzelheiten:

"Nachdem er anhand der Karte weitere Ausfuehrungen gemacht hat, weist der Fuehrer darauf hin, dass wieviele Schiffe die USA auch bauten, eines ihrer Hauptprobleme der Personalmangel sei. Aus diesem Grunde wuerden auch die Handelsschiffe ohne Warnung versenkt, mit der Absicht, dass ein moeglichst grosser Teil der Besatzung hierbei umkaeme. Wuerde es sich einmal herumsprechen, dass bei den Torpedierungen die meisten Seeleute verloren gingen, so wuerden die Amerikaner schon bald Schwierigkeiten haben, neue Leute anzuwerben. Die Ausbildung von seefahrendem Personal dauere sehr lange. Wir kaempfen um unsere Existenz und koennten deshalb keine humanitaeren Gesichtspunkte walten lassen. Aus diesem Grunde muesse er auch den Befehl geben, dass, falls die fremden Seeleute nicht zu Gefangenen gemacht werden koennten, was auf offener See meist nicht moeglich wäre, die U-Boote nach Torpedierung auftauchen und die Rettungsboote zusammenschoessen."

"Der Gesandte Oshima gab den Bemerkungen des Fuehrers Recht und erklaerte, dass die Japaner diese Methode ebenfalls zur Anwendung bringen muessten."

Das naechste Dokument D-446, das ich als GB-198 einreiche, beabsichtige ich nicht vorzulesen. Es ist ein Auszug aus dem Kriegstagebuch des BDU vom 16. September 1942 und ist ein Teil meines Tatsachenbeweises insofern, als es am naechsten Tag war, als der Befehl herauskam und hierauf wird sich die Verteidigung zweifellos verlassen wollen.

H0253 - 0037

Er bezieht sich auf einen Angriff auf ein Unterseeboot, das eine Rettungsaktion durchfuehrte und zwar hauptsaechlich auf italienische Ueberlebende des alliierten Schiffes "Laconia", als es von einem alliierten Flugzeug angegriffen war.

Das folgende Dokument D-630 lege ich als HB-199 vor. Es handelt sich um 4 Dokumente, von denen das erste eine geheime Kommandosache ist, ein Befehl, der an alle Befehlshaber und Kommandeure von Unterseeboote gesandt wurde. Er stammt aus dem Hauptquartier des Angeklagten und ist vom . . September 1942.

"1.Jeglicher Rettungsversuch von Angehoerigen versenkter Schiffe, also Auffischen von Schwimmenden und Anbordgabe auf Rettungsbooten, Aufrichten gekenterter Rettungsboote, Abgabe von Nahrungsmitteln und Wasser haben zu unterbleiben. Rettung widerspricht den primitivsten Forderungen der Kriegsfuehrung nach Vernichtung feindlicher Schiffe und Besatzungen.

"2. Befehle ueber Mitbringen von Kapitaenen und Chef-Ingenieuren bleiben bestehen.

"3.Schiffsbruechige nur retten, falls Aussagen fuer Boot von Wichtigkeit.

"4.Sehr hart sein, daran denken, dass der Feind bei seinen Bombenangriffen auf deutsche Staedte auf Frauen und Kinder keine Ruecksicht nimmt."

Es ist dies natuerlich ein vorsichtig ausgedrueckter Befehl. Seine Ziele ergeben sich klar aus dem naechsten Dokument auf derselben Seite, ein Auszug aus dem Kriegstagebuch des Angeklagten und ich moechte hier bemerken, dass es si h aus der Abschrift des dem Gericht vorliegenden Buches ergibt, das Tagebuch des Angeklagten die von ihm persoenlich unterschrieben ist. Es handelt sich hier um die Eintragung am 17. September 1942.

"Alle Kommandanten werden nochmals darauf hingewiesen -- ich moechte das Gericht besonders auf das Wort "wiederum" aufmerksam machen -- " dass alle Versuche, Mitglieder der Mannschaften von versenkten Schiffen zu retten, den primitivsten Forderungen der Kriegsfuehrung durch Vernichtung feindlicher Schiffe und ihrer Besatzung widersprechen. Der Befehl ueber Mitbringen von Kapitaenen und Chef-Ingeniere bleibt bestehen.

Die letzten 2 Dokumente auf dieser Seite beziehen sich auf ein Telegramm von Kommandanten eines Unterseebootes "Schacht" an das Hauptquartier des

H0253 – 0038

Angeklagten und die darauf gegebene Antwort, "Schacht" hatte bei der Rettung der Ueberlebenden der "Laconia" teilgenommen. Das Telegramm von "Schacht" vom 18. September 1942 heisst.

"163 Italiener an "Annamite" abgegeben, Navigations-Offiziere "Lyconia" und weitere englische Offiziere an Bord."

Dann heisst es, er beschaeftigte sich mit einer Beschreibung der Position der englischen und polnischen Ueberlebenden in ihren Booten.

Die Antwort, die am 20. September abging, lautete:

"Handlungweise gemaess FT vom 17. September war falsch. Boot war abgeteilt, um italienische Bundesgenossen zu retten und nicht zur Rettung von Englaendern und Polen."

Es ist ein kleiner Punkt, aber er bezieht sich auf Einzelheiten, die vor der Bombardierung stattfanden.

Dann wende ich mich dem naechsten Dokument D-663 zu. Es ist dies erst im letzten Moment erschienen und moeglicherweise im Dokumentenbuch des Gerichts noch nicht enthalten. Ich lege es als GB-200 vor. Meine Herren, dies ist ein Auszug aus einem Operationsbefehl "Operationsbefehl Fall Atlantik Nr.56" vom 7. Oktober 1943. Die vorgelegte Abschrift ist ein Teil des Fahrbefehls fuer ein Unterseeboot. Wie ich durch meinen zweiten Zeugen zu beweisen beabsichtige, ergibt sich, dass trotzdem, dass das Datum dieses Befehls der 7. Oktober 1943 ist, dieser Befehl lediglich eine Wiederholung eines bereits viel frueher gegebenen Befehls im Herbst 1942 darstellt.

"Rettungsschiff: Ein sogenanntes Rettungsschiff gehoert im allgemeinen zu jedem Geleitzug, ein Spezialschiff bis zu 3 000 BRT, das zur Aufnahme der Schiffbruechigen nach U-Bootsangriffen bestimmt ist. Diese Schiffe sind meist mit Bordflugzeugen und grossen Motorbooten ausgeruestet, stark bestueckt (Wabowerfer) und sehr wendig, sodass sie haeufig von Kommandanten als U-Bootsfallen angesprochen werden."

Unddann der letzte Satz: -- "Ihre Versenkung ist im Hinblick auf die erwuenschte Vernichtung der Dampferbesatzungen von grossem Wert."

H0253 - 0039

Nun moechte ich ganz kurz ueber die Dokumente zusammenfassend sprechen. Es ergibt sich aus der Tagebucheintragung vom 17. September, dass Befehle der zwischen Hitler und Oshima besprochenen Art tatsaechlich herauskamen. Soweit haben wir sie nicht gefunden. Vielleicht wurden diese Befehle nur muendlich gegeben. Es ist moeglich, dass der Angeklagte auf eine geeignete Gelegenheit wartete, bevor er sie schriftlich gab. Der Fall der Bombardierung der Unterseeboote, die den Auftrag hatten, italienische Mannschaften der "Laconia" zu retten, gab die Gelegenheit fuer einen solchen Befehl, der an alle Befehlshaber herauskam. Sein Zweck ist sehr klar, wenn man ihn sich unter dem Einfluss des Kriegstagebuches betrachtet. Die Ausdrucksweise ist natuerlich eine sehr vorsichtige, aber es wuerde jedem erfahrenden Offizier klar sein, was dessen Ziele waren, und er muesste wissen, dass bewusste Aktionen der Ver-nichtung von Ueberlebenden auf Grund des Befehls Zustimmung finden wuerden.

H0253 - 0040

Man wird Ihnen sagen, dass dieser Befehl, obwohl er in einer ungluecklichen Weise gefasst war, nur zu dem Zweck bestanden hat, einen Kommandeur davon abzuhalten, sein Schiff durch Rettungsversuche in Gefahr zu bringen, eine Rettung, die durch die ausgedehnte Beherrschung des Ozeans durch alliierte Flugzeuge ueberaus gefaehrlich geworden war. Man wird weiter sagen, dass die beruechtigte Handlung des U-Bootkommandeurs Eck, als er den griechischen Dampfer "Peleus" versenkte und sodann auf die Mannschaft in ihren Rettungsbooten mit Maschinengewehren schoss, einen Ausnahmefall darstellte und vielleicht auch, dass, obwohl ein Exemplar des Befehles auf dem Schiff vorhanden war, diese Aktion, wie er selbst beeidigte, auf seine eigene Veranlassung hin, erfolgte.

Ich moechte dem Gericht gegenueber betonen, dass, wenn die Absicht dieses Befehles gewesen waere, Rettungsversuche zum Zwecke der Erhaltung des U-Boots zu unterlassen, dies geschehen waere, indem man die Aufmerksamkeit auf den staendigen Befehl Nr. 154 gerichtet haette.

Zweitens, wurde diese Tatsache in dem Befehl ausdruecklich erwaehnt worden sein. Drastische Befehle dieser Art werden von erfahrenen Stabsoffizieren nicht entworfen, ohne dass die groesste Vorsicht fuer den Fall einer Erbeutung durch den Feind angewendet wuerde.

Drittens, wenn es noetig gewesen waere, die Gefahr des Beistehens oder des Auftauchens zu vermeiden, so wuerde dies nicht nur ausgedrueckt worden sein, sondern es wuerde kein Zweifel darueber bestanden haben, dass keinerlei Gefangene gemacht werden duerften, es sei denn in Umstaenden, wenn das Auftauchen keinerlei Gefahrenmomente mit sich bringen sollte.

Viertens, der Schlussatz des ersten Abschnittes wuerde anders ausgedrueckt worden sein.

Und fuenftens, wenn tatsaechlich, was die Anklagebehoerde jedoch nicht einen Augenblick annimmt, der Angeklagte den Mord nicht befahl, so war doch sein Befehl derartig gefasst, dass er sich der Verantwortung nicht entziehen kann, die mit einem derartigen Dokument verbunden ist.

Hohes Gericht, ich moechte nunmehr meinen ersten Zeugen, Peter Heisig, vorladen.

(Peter Josef Heidig begibt sich auf die Zeugenbank)

Vorsitzender: Wie heissen Sie?

A: Ich heisse Peter Josef Heisig.

H0253-0041

F: Wollen Sie bitte buchstabieren?

A: H - e - i - s - i - g .

Vorsitzender: Schwoeren Sie wie folgt?

"Ich schwoere bei Gott dem Allmaechtigen und dem Allwissenden, dass ich die reine Wahrheit sagen werde, nichts verschweige und nichts hinzusetzen werde.)

(Der Zeuge wiederholt den Eid)

Vorsitzender: Das ist alles. Sie koennen sich setzen, wenn Sie es wuenschen.

Colonel Phillimore:

F: Peter Josef Heisig, sind Sie ein Oberleutnant in Deutschland?

A: Ich bin Oberleutnant zur See in der deutschen Marine.

F: Wurden Sie am 27. September 1944 gefangen genommen und werden Sie jetzt als Kriegsgefangener gehalten?

A: Jawohl.

F: Haben Sie am 27. Dezember 1945 eine schriftliche Eideserklaerung beschworen?

A: Jawohl.

F: Und traegt diese Ihre Unterschrift?

(Dem Zeugen wurde ein Dokument ueberreicht).

Colonel Phillimore: Hohes Gericht. Dies ist Dokument D-566.

Vorsitzender: Welches?

Colonel Phillimore: Es ist das naechste Dokument im Dokumentenbuch.

A: Das ist das Dokument, das ich abgegeben habe.

Col.Phillimore: Ich lege es als US-Beweisstueck G.B.-201 dem Gericht vor.

Col.Phillimore:

F: Erinnern Sie sich noch an den Herbst des Jahres 1942? Welchen Dienstgrad hatten Sie zu jener Zeit inne?

A: Ich war Ober-Faehnrich zur See, bei der 2. Unterseeboots-Lehrdivision.

F: Haben Sie dort einen Lehrkursus mitgemacht?

A: Ich nahm an dem dortigen Ausbildungskursus fuer Unterseeboots-Wachoffiziere teil.

F: Erinnern Sie sich an den letzten Tag dieses Kursus?

A: Am letzten Tag dieses Kursus hielt Grossadmiral Doenitz, der damals noch Oberbefehlshaber der Unterseeboote war, eine Besichtigung der 2. Unterseeboots-Lehrdivision.

H0253 - 0042

F: Was ereignete sich am Ende seiner Besichtigung?

A: Nicht am Ende seines Besuches, sondern waehrend seines Besuches hielt Grossadmiral Doenitz eine Ansprache an die Offiziere der 2. Unterseeboots-Lehrdivision.

H0253 - 0043

F: Koennen Sie sich an das Datum dieses Besuches erinnern ?

A: Ich weiss nur noch das ungefaehre Datum. Es muss Ende September oder Anfang Oktober 1942 gewesen sein.

F: Wollen Sie nun dem Gericht, langsam sprechend, einen Bericht dessen geben, was Admiral Doenitz in seiner Rede ausfuehrte ?

A: Grossadmiral Doenitz fuehrte in seiner Rede aus:

Die Erfolge der Unterseeboote seien zurueckgegangen. Schuld daran sei der Umfang der feindlichen Luftbewachung. Es seien neue Flakwaffen entwickelt worden, die den Unterseebooten ermoeglichen werden, sich in Zukunft der Flieger zu erwehren. Hitler haette ihm persoenlich versichert, dass Unterseeboote bevorzugt vor allen Waffengattungen, mit diesen Flakkanonen ausgeruestet wuerden.

Grossadmiral Doentiz ging dann auf sein gutes Einvernehmen mit Hitler ein und sprach dann ueber das deutsche Ruestungsprogramm. Auf die Zwischenfrage eines Offiziers, bezueglich eines Zeitungsartikels, nach dem in den Vereinigten Nationen monatlich mehr als eine Million Bruttoregistertonnen Handelsschiffsraum neu gebaut wuerden, ging Grossadmiral Doenitz ein. Er bezweifelte zuerst die Glaubwuerdigkeit dieser Angabe und sagte, es liege eine Ziffer des Praesidenten Roosevelt zugrunde. Grossadmiral Doenitz sprach dann kurz ueber die Personen des Praesidenten Roosevelt und ueber das amerikanische Ruestungsprogramm und Ruestungspotential. Er fuehrte aus, eine grosse Schwierigkeit haben die Alliierten, die sei, ihre Schiffe mit Besatzung zu versorgen. Die .... den Seeleuten sei der Weg ueber den Atlantik gefaehrlich geworden, weil deutsche Unterseeboote in grosser Zahl die alliierten Schiffe versenken. Mancher von den alliierten Seeleuten sei schon mehr als einmal mittorpediert worden, das spreche sich herum und das hielt die Seeleute ab, weiter zur See zu fahren. Einige von ihnen versuchem sogar, sich vor der Ueberquerung des Atlantiks zu druecken, sodass alliierte Behoerden sogar gezwungen worden sind, die Besatzung evtl., wenn es sich notwendig erweisen sollte, mit Gesetzesmittel an Bord zu halten.

Diese Anzeichen sind fuer uns sehr guenstig. Aus der Tatsache, einmal, dass die Alliierten betraechtlich viele Handelsschiffe neu bauen und zum anderen, dass den Alliierten grosse Schwierigkeiten im Wege laegen, diese Neu-

H0253 - 0044

bauten mit Personen, also mit Besatzung, auszuruesten. Daraus folgerte Admiral Doenitz: die Personalfrage der Alliierten ist sehr ernst. Die Verluste an Personen treffen die Alliierten ganz besonders schwer. Einmal, weil sie ueber wenige Reserven verfuegen, zum anderen, weil sie ueber ...

F: (unterbrechend) Ich moechte Sie nicht unterbrechen, aber sagte er denn ueberhaupt etwas ueber Rettungsmassnahmen ? Sie haben uns ueber die alliierten Verluste berichtet und auch wie erst wir waren.

A: Er sprach ueber Rettungen. Ich moechte das erst spaeter ausfuehren.

Grossadmiral Doenitz fuehrte also aus, dass die Verluste die Alliierten sehr schwer treffen, zu einem, weil sie keine Reserven haben, zu anderen, weil die Ausbildung neuer Seeleute sehr lange Zeit in Anspruch nimmt. Er findet es deshalb unverstaendlich, wenn jetzt noch Seeleute ....

VORSITZENDER (unterbrechend): Einen Augenblick bitte. Wir wollen nicht die ganze Rede des Admirals Doenitz hier hoeren. Wir wollen nur die wesentlichen Teile dieser Rede hoeren.

COLONEL PHILLIMORE: Nein.

COLONEL PHILLIMORE:

F: Sie haben nun ueber die Verluste gesprochen. Wollen Sie nunmehr auf den entscheidenden Teil der Rede, zum Schluss uebergehen und sich damit beschaeftigen ? Was sagte der Grossadmiral dann ?

DR. THOMA: Die Aussage des Zeugen beruehrt mich nicht unmittelbar. Ich habe aber doch Bedenken, dass der Zeuge nicht seine Aussage ....

VORSITZENDER: (unterbrechend) Einen Augenblick bitte, Wollen Sie bitte sagen, wer Sie sind und wen Sie vertreten ? Sie sind doch Dr. Thoma ?

DR. THOMA: Ja.

VORSITZENDER: Und wen vertreten Sie ?

DR. THOMA: Rosenberg.

VORSITZENDER: Ja.

DR. THOMA: Nach deutschem Recht, nach der deutschen Strafprozessordnung, hat der Zeuge alles zu sagen, was er zur Sache weiss. Wenn er ueber eine Rede des Grossadmiral Doenitz gefragt wird, dann darf er nicht nur, wenigstens nach deutschem Recht, diejenigen Sachen dem Gerichtshof vorbringen, die nach der

H0253 - 0045

Ansicht der Anklagebehoerde fuer den Angeklagten unguenstig sind. Ich glaube, dass dieser Grundsatz, wenn ein Zeuge vernommen wird, auch fuer dieses Verfahren massgebend ist.

VORSITZENDER: Der Gerichtshof wird nicht vom deutschen Recht beherrscht. Ich habe bereits erwaehnt, dass das Gericht nicht die ganze Rede des Admirals Doenitz hoeren will. Das ist alles.

DR. THOMA: Ich bitte um Entschuldigung, ich habe eben diese Erklaerung nicht gehoert.

VORSITZENDER: Ich habe gesagt, dass das Gericht nicht durch deutsches Recht gebunden ist und dass das Gericht nicht die ganze Rede des Admirals Doenitz vom Zeugen zu hoeren wuenscht. Es ist jedem der Verteidigungsanwaelte anheimgestellt, diesen Zeugen im Kreuzverhoer zu vernehmen. Ihre Einmischung ist daher vollstaendig unnoetig.

COLONEL PHILLIMORE:

F: Wollen Sie sich nunmehr mit den entscheidenden Teilen der Rede des Grossadmirals beschaeftigen.

A: Grossadmiral Doenitz fuhr in seiner Rede etwa wie folgt fort. Er koenne es unter der gegebenen Situation nicht verstehen, wenn deutsche Unterseeboote unter eigenen Gefahren noch die Handelsschiffe und die Besatung der Handelsschiffe, die sie versenkt haben, retten.

H0253-0046

Dies heisst dem Gegner in die Hand arbeiten, denn die gerettete Besatzung wuerde ja wieder auf neuen Schiffen weiterfahren. Gerade im Gegenteil. Jetzt ist der totale Krieg auch zur See zu fuehren, denn Besatzungen sind fuer die Unterseeboote genau so ein Ziel, wie die Schiffe, Einmal, wuerde es naemlich dadurch den Alliierten unmoeglich sein, ihre Schiffe, ihre Neubauten, mit Besatzungen auszuruesten. Zum anderen, sei zu erwarten, dass in Amerika, respektive in den anderen alliierten Laendern, ein Streik ausbrechen wird, da ja jetzt schon ein Teil der Seeleute nicht mehr zur See fahren will. Wenn durch unsere Kampfmassnahmen der Krieg zur See haerter wird, so wird sich dies auch in dieser Hinsicht zeigen. Sollte uns dieser Krieg und diese Kriegsfuehrung hart vorkommen, dann sollen wir stets daran denken, dass auch unsere Frauen und Familien zu Hause bombardiert wuerden.

Das waere die Rede, des Grossadmiral Doenitz, in den wesentlichsten Punkten.

F: Wieviele Offiziere waren anwesend und haben diese Rede gehoert?

A: Ich habe keine Uebung, die Anzahl der Menschen in grossen Saelen festzustellen. Es kann sich um eine Ueberschlagsrechnung handeln. Ich glaube, etwa 120 Offiziere.

COLONEL PHILLIMORE: Hohes Gericht, der Zeuge steht zum Kreuzverhoer zur Verfuegung.

VORSITZENDER: Will der Anklagevertreter der Vereinigten Staaten den Zeugen befragen?

(keine Antwort)

Der russische Anklagevertreter?

(keine Antwort)

Der franzoesische Anklagevertreter?

(keine Antwort)

Jeder der Verteidigungsanwaelte kann den Zeugen im Kreuzverhoer vernehmen.

DR. KRANZBUEHLER: Sir,

H0253 - 0047

VORSITZENDER: Sind Sie der Verteidiger fuer Doenitz?

DR. KRANZBUEHLER: Ich vertrete Grossadmiral Doenitz.

VORSITZENDER: Der Verteidiger mag zur Kenntnis nehmen, das was ich zu Dr. Thoma gesagt habe, sich nicht auf Ihr Kreuzverhoer bezieht. Ich hatte die Absicht Zeit zu sparen. Das Gericht will keine unwichtigen Stellen in der Rede des Angeklagten Doenitz hoeren. Das Gericht wollte diese nicht von diesem Zeugen hoeren. Es ist Ihnen jedoch anheimgestellt, irgendwelche Fragen, die Sie stellen wollen, zu fragen.

(Kreuzverhoer des Dr. Kranzbuehler)

F: Oberleutnant Heisig, sind Sie selbst auf Feindesfahrt gewesen?

A: Jawohl.

F: Auf welchem Boot und unter welchem Kommandanten?

A: Auf U - 877, unter Kapitaenleutnant Finkeisen.

F: Wiederholen Sie doch bitte Ihre Antwort.

A: Ich bin auf U - 877aauf Feindesfahrt gewesen, unter dem Kommandanten Kapitaenleutnant Finkeisen.

F: Haben Sie Erfolge gehabt gegenueber feindlichen Schiffen?

A: Das Boot wurde auf dem Marsch in dem Operationsgebiet versenkt.

F: Bevor Sie einen feindlichen Dampfer versenkt haben?

A: Jawohl.

F: Durch welche feindliche Kampfmittel wurde das Boot versenkt?

A: Durch Wasserbomben, durch zwei kanadische Brigaden, die das Boot entdeckten und versenkten.

F: Ihre heutige Aussage unterscheidet sich etwas von Ihrer Erklaerung, die Sie am 27. November abgegeben haben, und zwar in einem wesentlichen Punkt. Wie ist es zu dieser Erklaerung vom 27. November gekommen?

A: Ich habe diese Erklaerung abgegeben, zur Entlastung von Kameraden, die in Hamburg vor einem Kriegsgericht standen

H0253 - 0048

und dort wegen Mordes an schiffbruechigen Seeleuten zum Tode verurteilt waren.

F: Ihre Erklaerung beginnt mit den Worten, es seien Ihnen Nachrichten zugegangen, dass deutsche Seeleute wegen Mordes unter Anklage stuenden und Sie fuehlten sich deshalb verpflichtet, folgende Erklaerung abzugeben.

Welche Nachrichten waren Ihnen zugegangen und wann?

A: Es war zu Beginn des Hamburger Prozesses gegen Kapitaenleutnant Eck und seinen Offizieren und damals war ich in Grossbritannien in einem Kriegsgefangenenlager und ich hoerte im Radio sowie in Zeitungen, dass diese Offiziere abgeurteilt werden sollten. Da ich einen dieser Offiziere, dieser angeklagten Offiziere, sehr gut kannte, einen Leutnant August Hoffmann und mich ueber dieses Thema mehrmals, zwei- oder dreimal unterhalten hatte, fuehlte ich mich verpflichtet, ihm da beizuspringen und durch meine Aussage Entlastung zu bringen.

F: Ist bei Ihrer Vernehmung am 27. November nicht gesagt worden, dass das Todesurteil gegen Kapitaenleutnant Eck und Leutnant Hoffmann bereits bestaetigt war?

A: Dieses....ich weiss es nicht mehr, ob es am 27. November gewesen ist. Ich weiss nur, dass es mir hier bekanntgegeben qorden ist, dass das Todesurteil vollstreckt worden ist.

H0253-0049

An welchem Datum das gewesen ist, kann ich mich nicht mehr genau erinnern, weil ich mehreremals verhoert worden bin.

F: Wollen Sie, nach Kenntnis dieser Zusammenhaenge noch angeben, dass in der Ansprache von Grossadmiral Doenitz irgendwie die Rede davon war, dass auf Schiffsbruechige geschossen werden sollte?

A: Nein. Wir entnahmen das aus seinem Wort, dass der totale Krieg gegen Schiffe und Besatzung gefuehrt werden muesste, durch den Hinweis auf den Bombenkrieg. Wir glaubten das und ich sprach darueber im Anschluss auf dem Wege mit meinen Kameraden.

F: Sprechen Sie langsam, bitte.

A: Wir waren der Ueberzeugung, dass Grossadmiral Doenitz das so gemeint hat. Er hat es nicht deutlich ausgesprochen.

F: Haben Sie mit irgendwelchen Vorgesetzten auf der Schule ueber dieses Thema gesprochen?

A: Ich bin am selben Tage abgereist, von der Schule. Ich kann mich aber daran erinnern, dass ich von einem Vorgesetzten, dessen Namen ich leider nicht mehr weiss und in welchem Zusammenhang es war, das weiss ich auch nicht mehr, auf das gleiche Thema hingewiesen worden bin und dass uns da empfohlen wurde, dass Offiziere auf der Bruecke sind und dann dort eine Vernichtung von Schiffbruechigen vorzunehmen sei, im Falle sich die Gelegenheit ergeben sollte oder es sich notwendig erweisen sollte.

F: Das hat Ihnen ein Vorgesetzter gesagt?

A: Jawohl, ich weiss aber nicht mehr in welchem Zusammenhang das war und wo es war. Ich bin sehr viel von Vorgesetzten belehrt worden, in den verschiedensten Dingen.

F: War das auf der Schule?

A: Nein, ich bin ja von der Schule noch am selben Tage abgereist.

F: Sind Sie auf der Schule ueber die staendigen Kriegsbefehle belehrt worden?

A: Ueber staendige Kriegsbefehle sind wir belehrt worden.

F: War in den staendigen Kriegsbefehlen ein Wort gesagt darueber, dass auf Schiffbruechige geschossen oder Rettungsmittel vernichtet werden sollten?

A: In diesen Kriegsbefehlen war darueber nicht die Rede. Es war jedoch, ich glaube das aus einer Andeutung des Kapitaens Rollmann, der damals Offiziers-Kompaniechef war, entnehmen zu koennen, dass kurze Zeit vorher, irgendein

H0253-0050

Fernschreiben gekommen sein muss, das Rettungsmassnahmen verboten hat und das andererseits eine Radikalisierung des Seekrieges, eine Verschaerfung des Seekrieges, gefordert hat.

F: Sehen Sie in dem Verbieten von Rettungsmassnahmen dasselbe, wie in dem Beschiessen von Schiffbruechigen?

A: Wir kamen zu diesem . . .

F: Bitte beantworten Sie meine Frage. Sehen Sie darin dasselbe?

A: Nein.

Dr. Kranzbuehler: Danke.

Vorsitzender: Dr. Thoma, ich bedauere, das Gericht muss sich jetzt vertagen und ich habe noch eine Bekanntmachung zu geben. Sie koennen den Zeugen morgen ins Kreuzverhoer nehmen.

Dr. Thoma: Danke.

Vorsitzender: Wie ich bereits gesagt habe, wird das Gericht heute Nachmittag keine oeffentliche Sitzung abhalten.

Die Bekanntmachung, die ich jetzt zu geben habe, ist im Zusammenhang mit den Organisationen, die gemaess Artikel 9 des Status verbrecherisch sein sollen. Die Bekanntmachung lautet wie folgt:

H0253 - 0051

Das Gericht hat die Verpflichtung, die ihm durch Artikel 9 des Statuts auferlegt ist, grundlich erwogen. Es ist schwierig, die Art und Weise zu bestimmen, in welcher die Vertreter der besagten Organisationen erlaubt werden sollen, gemaess Artikel 9 des Statuts, vor Gericht zu erscheinen, ohne dass man den genauen Charakter des Prozessfalles, so wie er von der Anklagebehoerde vorgelegt wird, erwaegt. Aus diesem Grunde, wenn Tausende von Antraegen an das Gericht gestellt werden, ist das Gericht zu dem Entschluss gekommen, dass die Anklagebehoerde zu diesem Zeitpunkt den Prozessfall genauer, als dies in der Anklageschrift geschehen ist, definiert.

Unter diesen Umstaenden erbittet daher das Gericht, eine Diskussion ueber die nachfolgenden Fragen zwischen Anklagebehoerde und den Verteidigern, nachdem der Fall von allen Anklagebehoerden vorgelegt worden ist. Die Fragen, die weiterer Erwaegung beduerfen, lauten wie folgt:

1. Das Statut definiert nicht was eine verbrecherische Organisation ist. Es muss daher der Massstab der Verbrecherischkeit, der angewendet werden soll, untersucht werden und die Art des Beweismaterials, das zugelassen werden soll, geprueft werden.

Viele der Antragsteller, die bitten, gehoert zu werden, behaupten, dass sie in diese Organisationen zwangsweise eingereiht wurden oder, dass sie die verbrecherischen Ziele dieser Organisationen nicht kannten oder, dass sie irgendeiner ungesetzlichen Handlung nicht schuldig waeren.

Eine Entscheidung ist noetig, ob derartiges Beweismaterial zugelassen werden soll, um die Belastung des verbrecherischen Charakters der Organisationen zu entkraeften, oder ob derartiges Beweismaterial in geeigneter Weise, in nachfolgenden Prozessen, nach Artikel 10 des Statuts, verwendet werden sollten, falls und wenn das Gericht diese Organisationen als verbrecherisch erklaert hat.

H0253 - 0052

2. Die Frage des genauen Zeitabschnittes, in welchen die besagten Organisationen verbrecherisch gewesen sein sollen, ist fuer die Entscheidung des Gerichtes wesentlich.

Das Gericht moechte von der Anklagebehoerde zu diesem Zeitpunkt wissen, ob sie auf den zeitlichen Grenzen, so wie sie in der Anklageschrift enthalten sind, besteht.

3. Das Gericht moechte wissen, ob, angesichts des Beweismaterials, irgendeine Personen klasse, innerhalb der besagten Organisationen, von der Reichweite der Erklaerung ausgenommen werden soll, und, gegebenenfalls, welche.

In der Anklageschrift uebordas Fuehrerkorps der nationalsozialistischen Partei hat sich die Anklagebehoerde das Recht vorbehalten, die Forderung zu stellen, dass politische Leiter untergeordneten Ranges, oder andere Typen, oder Klassen, von weiteren Gerichtshandlungen ausgenommen werden, unbeschadet anderer Verhandlungen oder Schritte gegen sie.

Will die Anklagebehoerde eine derartige Forderung stellen? Gegebenenfalls, sollte das jetzt geschehen.

4. Das Gericht wuerde begruesson, wenn die Anklagebehoerde

a) Mit Bezug auf jede der besagten Organisationen die Elemente zusammenfassen wuerde, nach welcher, in ihrer Meinung, die Anklage der Verbrecherischkeit der Organisation als gerechtfertigt erscheint.

b) andeuten, welche Handlungen, seitens der einzelnen Angeklagten, die in diesem Prozess angeklagt sind, rechtfertigen, diese Gruppen oder Organisationen, deren Mitglieder sie waren, als verbrecherische Organisation, gemaess Artikel 9 des Statuts zu erklaeren.

c) schriftlich die Tatsachen, bezueglich jeder einzelnen Organisation, zusammenfassen wuerde, auf Grund welcher eine Verurteilung der Verbrecherischkeit gefordert wird.

H0253 - 0053

Das Gericht hofft, der Anklagebehoerde gegenueber, nicht ausdruecklich sagen zu muessen, dass es sich in die unzweifelhaften Rechte der Anklagebehoerde nicht einmischen will, ihren Fall, angesichts der vollen Kenntnis aller Dokumente und Tatsachen, die sie besitzt, in der ihr geeignet erscheinenden Weise darzulegen. Artikel 9 des Statuts verpflichtet jedoch das Gericht darauf zu bestehen, dass zu diesem Zeitpunkt der Fall klar und deutlich definiert wird.

Diese Bekanntmachung wird den Hauptanklagevertretern und den Verteidigungsanwaelten schriftlich mitgeteilt werden.

Das Gericht vertagt sich nun bis auf 1000 Uhr morgen fruch.

(woraufhin sich das Gericht um 1305 bis auf 15. Jan. 1946 1000 Uhr vertagt)